



Bundesnetzagentur

- Beschlusskammer 9 -

BK9-08/107

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

auf Grund des Antrags

der WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG, Baumbachstraße 1, 34119 Kassel, gesetzlich  
vertreten durch Die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

wegen Genehmigung der Entgelte für den Gasnetzzugang nach § 23a Abs. 1 EnWG

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Helmut Fuß,  
den Beisitzer Dr. Jörg Mallossek  
und den Beisitzer Roland Naas

am 30.09.2009 beschlossen:

1. Die Entgelte der Antragstellerin für den Gasnetzzugang werden gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Genehmigung wird zum 1. Oktober 2009 wirksam.

3. Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2009.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Der Antragstellerin wird aufgegeben, die von ihr in der Zeit vom 24.09.2008 bis zum Wirksamwerden dieses Beschlusses erzielten Mehrerlöse bis zum 31.03.2010 mitzuteilen und kostenmindernd im Rahmen der Anreizregulierung dergestalt zu berücksichtigen, dass jeweils zum 01.01.2011, zum 01.01.2012 und zum 01.01.2013 die Erlösbergrenze für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend anzupassen ist. Für die Mitteilung der Mehrerlöse ist ausschließlich die aktuelle Version einer von der Bundesnetzagentur unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) > Sachgebiete > Elektrizität/Gas > Erhebung von Unternehmensdaten > Mehrerlösesabschöpfung üFNB zum Download bereitgestellten XLS-Datei („Erhebungsbogen Mehrerlösabschöpfung üFNB“) zu nutzen und diese vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

## Gründe

### I.

Im Hinblick auf die Anzeige der Antragstellerin nach § 3 Abs. 3 GasNEV hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 22.09.2008 (Az. BK4-07/100) festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 GasNEV bei der Antragstellerin nicht vorliegen. Daher hat sie von ihren Befugnissen nach § 65 EnWG Gebrauch gemacht und die Antragstellerin zur Vorlage eines Entgeltgenehmigungsantrags nach § 23a EnWG verpflichtet.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.11.2008 einen Antrag auf Genehmigung von Entgelten für den Gasnetzzugang gemäß § 23a EnWG gestellt. Die Beschlusskammer 9 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom 12.06.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat insbesondere mit Schreiben vom 06.07.2009 und im Rahmen der mündlichen Anhörung am 08.07.2009 Stellung genommen.

Nachfolgend hat die Beschlusskammer die Antragstellerin aufgefordert, auf der Basis der festgestellten Kosten ein neues Preisblatt vorzulegen. Dieser Aufforderung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 29.09.2009 nachgekommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragstellerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs.1 S.2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die Genehmigung der Entgelte der Antragstellerin für den Gasnetzzugang ergeht auf Grundlage des § 23a Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 – EnWG – (BGBl. I S. 1970) i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften. Dem Antrag war im tenorisierten Umfang stattzugeben.

### 1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### 2. Ermächtigungsgrundlage

Die beantragten Entgelte bedürfen gemäß § 23a Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG der Genehmigung. Die Genehmigung ist gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 EnWG zu erteilen, soweit die beantragten Entgelte den Anforderungen des EnWG und den auf Grund des § 24 EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen vom 25.07.2006 - GasNEV - (BGBl. I S. 2197), entsprechen.

### 3. Ermittlung der Netzkosten

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV sind für die Ermittlung der Netzentgelte die Netzkosten nach den §§ 4 bis 10 GasNEV zusammenzustellen. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG), sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen Ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG) und einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV).

Die Beschlusskammer sieht

██████████-€

der von der Antragstellerin ihrem Antrag zu Grunde gelegten Netzkosten als anererkennungsfähig an. Die Höhe der anzuerkennenden Kosten ist Anlage 3 zu entnehmen.

Die Beschlusskammer hat ihrer Prüfung den von der Antragstellerin am 30.04.2009, 16:12 Uhr übermittelten Erhebungsbogen zu Grunde gelegt. Für die der Antragstellerin von ██████████ wurden für den ██████████ mit der Nummer 1 der am 22.04.2009, 16:01 Uhr übermittelte Erhebungsbogen und der am 31.07.2009, 09:22 Uhr übermittelte Erhebungsbogen der Prüfung zu Grunde gelegt.

Die Antragstellerin hat im Erhebungsbogen vom 30.04.2009 ██████████

██████████ In dem Erhebungsbogen für ██████████ vom 22.04.2009 ist die

Antragstellerin der Aufforderung der Beschlusskammer nachgekommen, einen separaten Ausweis ██████████ gemäß den Vorgaben der GasNEV vorzunehmen. Im Erhebungsbogen vom 31.07.2009 hat die Antragstellerin die Anschaffungs- und Herstellungskosten ██████████

██████████ ausgewiesen. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 31.07.2009 erklärt, dass sie Ihrem Antrag auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen nach § 23 a EnWG eine ██████████ zugrunde legen möchte.

### 3.1. Abweichung der Plan- von den Istwerten

Nach § 3 Abs. 1 S. 4, 1. HS GasNEV erfolgt die Ermittlung der für die Netzentgeltkalkulation relevanten Kosten auf der Basis der Daten des abgelaufenen Geschäftsjahres. Der Entgeltgenehmigungsantrag war aufgrund des Beschlusses der Beschlusskammer 4 vom 22.09.2008 (BK4-07/100) bis zum 22.11.2008 bei der Beschlusskammer zu stellen. Für die Netzentgeltkalkulation der Antragstellerin sind insoweit die Istwerte des Geschäftsjahres 2007 zugrunde zu legen.

Gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr können dabei berücksichtigt werden (vgl. § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV). In Betracht kommen Daten aus den Folgejahren, aus denen sich gesicherte Erkenntnisse für den Genehmigungszeitraum ergeben. Es muss sich

um gesicherte Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung handeln (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.07.2007, VI-3 Kart. 17/07 (V)). Die Berücksichtigung von erst nach dem Antragszeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen liefe dem Ziel entgegen, einheitliche Referenzwerte für alle Netzbetreiber bei der Entscheidung zu Grunde zu legen und eine Bearbeitung innerhalb von 6 Monaten zu gewährleisten. Nach § 3 Abs. 1 S. 4 GasNEV sind die im Antragszeitpunkt vorliegenden Daten maßgeblich, so dass dieser Zeitpunkt eine zeitliche Zäsur bildet (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 24.10.2007, VI-3 Kart. 472/06 (V)).

Die Berücksichtigung gesicherter Erkenntnisse über das Planjahr hat aufgrund der systematischen Stellung und Formulierung der Vorschrift Ausnahmecharakter gegenüber der grundsätzlich vorgesehenen Berücksichtigung des abgelaufenen Geschäftsjahres. Angesichts dieses Ausnahmecharakters ist der Begriff der „gesicherten Erkenntnisse“ restriktiv auszulegen. Hierbei kommt der Beschlusskammer ein Beurteilungsspielraum zu.

Gesichert sind Erkenntnisse, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen eine große Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass im Planjahr entsprechende Kosten entstehen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.07.2007, VI-3 Kart. 17/07 (V)).

Gesicherte Erkenntnisse liegen vor, wenn das Kosten auslösende Ereignis nach Zeitpunkt, Menge und Preis bestimmbar ist. Gesicherte Erkenntnisse liegen hingegen nicht vor, wenn nur eine beschränkte Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Kosten auslösenden Ereignisses besteht. Dies gilt etwa für bloß erwartete Vertragsabschlüsse, und zwar auch dann, wenn bereits Vertragsverhandlungen stattfinden. Nicht ausreichend sind ferner Planansätze in Wirtschaftsplänen o. ä., da insoweit keine hinreichende Eintrittswahrscheinlichkeit nach dem oben genannten Grundsatz besteht. Auch Prognosen über allgemeine oder produktspezifische Preissteigerungen sind aus dem gleichen Grund nicht berücksichtigungsfähig. Handelsrechtlich zulässige Rückstellungen bieten ebenfalls keine Gewähr für das Vorliegen gesicherter Erkenntnisse, so dass Planwerte für Rückstellungen aufgrund ungewisser Verbindlichkeiten als per se ungewisse Schulden nicht anzuerkennen sind (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.10.2007, VI-3 Kart. 472/06 (V)).

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass der Plankostenansatz zu einer kostenerhöhenden Veränderung der Gesamtkosten führt. Wenn nicht auszuschließen ist, dass eine Kostensteigerung durch das Sinken korrespondierender Kostenpositionen ganz oder teilweise kompensiert werden kann, so fehlt es an gesicherten Erkenntnissen über das Planjahr. Die geplante Veränderung der Kostenposition ist folglich in ihrer gesamten Auswirkung zu beurteilen. Wenn nicht auszuschließen ist, dass eine Kostensteigerung durch gegenläufige Effekte ganz oder teilweise kompensiert werden kann, so fehlt es an gesicherten Erkenntnissen über das Planjahr.

So sind Planwerte für Abschreibungen von Ersatzinvestitionen nicht anerkennungsfähig. Dies gilt etwa, wenn ein im Planjahr angeschafftes Kfz nur zum Ersatz eines ausgeschiedenen Fahrzeugs dient. Für Wirtschaftsgüter, die der Abschreibung unterliegen, hätte die vorgezogene Berücksichtigung von Daten des Planjahres zur Folge, dass die im Planjahr angeschafften Wirtschaftsgüter nicht mehr einheitlich in einer Jahresscheibe des Erhebungsbogens B 2 erfasst werden könnten, da einzelne Wirtschaftsgüter bereits über mehr Jahre hinweg abgeschrieben worden sind als andere. Dies begründet die Gefahr, dass die bereits als Planwerte erstmalig abgeschriebenen Wirtschaftsgüter am Ende des Abschreibungszeitraumes zu lange – nämlich entsprechend den erstmalig als Istwerten erfassten Wirtschaftsgütern – abgeschrieben werden. Eine Trennung nach dem tatsächlichen Abschreibungsbeginn, zu der der jeweilige Netzbetreiber konsequenterweise verpflichtet wäre, würde einen enormen Aufwand auf Seiten der Netzbetreiber wie auch der Beschlusskammer erfordern.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen gesicherter Erkenntnisse über das Planjahr liegt bei der Antragstellerin; eine uneingeschränkte Pflicht zur Amtsermittlung besteht nicht (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.10.2007, VI-3 Kart. 472/06 (V)).

Liegen nach den oben dargestellten Grundsätzen keine gesicherten Erkenntnisse über das Planjahr vor, ist die Berücksichtigung von Planwerten ausgeschlossen.

Bei der Entscheidung, ob gesicherte Erkenntnisse Berücksichtigung finden, verfügt die Beschlusskammer gemäß § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV über einen Ermessensspielraum („können berücksichtigt werden“).

Die Prüfung der von der Antragstellerin geltend gemachten Planwerte führte unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze zu folgenden Ergebnissen:

### **3.1.1. Plankosten für Materialkosten, davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Ziffer 1.1.1.)**

#### **3.1.1.1. Treibgasbezug**

Die Antragstellerin hat Aufwendungen für die Beschaffung von Treibgas für den Betrieb von Verdichterstationen in einer Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht. Die Ist-Kosten für den Gasbezug betragen [REDACTED] € und kostenerhöhenden Planaufwendungen wurden in einer Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht. Die geltend gemachten Planaufwendungen setzen sich zusammen aus kostenerhöhenden Planwerten des Kalenderjahres 2008 in einer Höhe von [REDACTED] € und kostenerhöhenden Planaufwendungen des Kalenderjahres 2009 in einer Höhe von [REDACTED] €, so dass gegenüber den Ist-Kosten des Basisjahres eine Erhöhung um [REDACTED] € resultiert.

Von den geltend gemachten Aufwendungen für die Beschaffung von Treibgas für den Betrieb von Verdichterstationen sind Kosten in einer Höhe von [REDACTED] € anerkennungsfähig. Gegenüber dem beantragten Kostenvolumen ergibt sich somit eine Kürzung um [REDACTED] €.

Die Kürzung der geltend gemachten Plankosten ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Die Antragstellerin hat vorgebracht, dass aufgrund einer [REDACTED] für die Kalenderjahre 2008 und 2009 [REDACTED] Verdichteranlagen [REDACTED] bzw. [REDACTED]. Zudem berücksichtigt die Antragstellerin bei der Ermittlung der Treibgasaufwendungen für das Kalenderjahr 2008 [REDACTED]. Für das Kalenderjahr 2009 rechnet die Antragstellerin [REDACTED].

In ihrer Stellungnahme vom 06.07.2009 hat die Antragstellerin durch [REDACTED] an das [REDACTED] nachgewiesen, dass für den Zeitraum [REDACTED] Treibgasmengen in Höhe von [REDACTED] kWh angefallen sind. Diese ermittelte Treibgasmenge ist um [REDACTED]. Für die [REDACTED] und [REDACTED] des Jahres 2008 liegen [REDACTED] vor, so dass die Antragstellerin für [REDACTED] an der [REDACTED] in Höhe von [REDACTED].

Die Beschlusskammer erkennt die Treibgasmenge für das Jahr [REDACTED] als gesicherte Erkenntnis an, [REDACTED]. Die anerkennungsfähige Treibgasmenge beträgt somit [REDACTED] kWh.

Für die Berücksichtigung der Treibgaskosten ist nach Ansicht der Beschlusskammer der [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] zu Grunde zu legen.

Plankosten sind nur anerkennungsfähig, wenn das die Kosten auslösende Ereignis, neben dem Zeitpunkt und der Menge, insbesondere auch hinsichtlich des Preises hinreichend bestimmbar ist, und deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Preissteigerung nicht von kurzfristiger Natur ist und die Kosten in der Genehmigungsperiode tatsächlich anfallen werden. [REDACTED].

Bei den Treibgaskosten für das Jahr 2009 ([REDACTED]) handelt es sich nach Aussagen der Antragstellerin um [REDACTED], so dass hierbei [REDACTED] dass es sich um [REDACTED]. Auch den angegebenen

Transportmengen für das Jahr 2009 liegen [REDACTED] zu Grunde.

Das den geltend gemachten Plankosten für das Jahr 2009 zu Grunde liegende Kosten auslösende Ereignis ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen nach Menge und Preis [REDACTED]. Ein Nachweis gesicherter Erkenntnisse, dass die von der Antragstellerin geltend gemachten Plankosten entstehen werden [REDACTED].

### 3.1.1.2. Strombezug

Für den Strombezug für den Betrieb von Elektroverdichtern hat die Antragstellerin Aufwendungen in einer Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht. Hiervon nicht anerkannt wurden Aufwendungen in einer Höhe von [REDACTED] €.

Die hinsichtlich der Position Strombezug beantragten Aufwendungen setzen sich zusammen aus [REDACTED] in einer Höhe von [REDACTED] €, [REDACTED] für das Kalenderjahr 2008 in einer Höhe von [REDACTED] € und aus [REDACTED] für das Kalenderjahr 2009 in einer Höhe von [REDACTED] €. Die Antragstellerin trägt vor, die [REDACTED] für die Jahre 2008 und 2009 [REDACTED].

Die [REDACTED] des Jahres 2008 sind in Höhe von [REDACTED] € anerkennungsfähig. Die anerkannten Gesamtaufwendungen der in Rede stehenden Position betragen somit [REDACTED] €. Die Antragstellerin konnte in ihrer Stellungnahme vom 06.07.2009 nachweisen, [REDACTED]. Die [REDACTED] für das Jahr 2009 sind [REDACTED]. [REDACTED] dass es [REDACTED].

### 3.1.2. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen (Ziffer 1.1.2.4)

Die Antragstellerin hat Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in einer Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht. Diese Aufwendungen setzen sich zusammen aus [REDACTED] in einer Höhe von [REDACTED] € und aus [REDACTED] in einer Höhe von [REDACTED] €. Hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit der [REDACTED] wird auf Abschnitt 3.2.3 verwiesen.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] in einer Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht. Hiervon waren die [REDACTED] des Kalenderjahres 2008 für [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] €, die [REDACTED] für das [REDACTED].

[REDACTED] des Kalenderjahres 2009 in Höhe von [REDACTED] €, sowie die [REDACTED] [REDACTED] des Kalenderjahres 2009 in Höhe von [REDACTED] € nicht anerkennungsfähig. Somit summieren sich die von der Beschlusskammer [REDACTED] [REDACTED] der in Rede stehenden Aufwandspöition auf [REDACTED] €.

3.1.2.1. [REDACTED]

Die Antragstellerin hat [REDACTED] dass [REDACTED] im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung zu einer Erhöhung der Kosten führen. Die [REDACTED] sind daher in einer Höhe von [REDACTED] € [REDACTED]

Die Antragstellerin hat im Bericht zur Entgeltkalkulation Kosten [REDACTED] durch [REDACTED] für das Kalenderjahr 2008 in einem Gesamtumfang von [REDACTED] € vorgetragen [REDACTED] [REDACTED] € [REDACTED] [REDACTED] € [REDACTED] [REDACTED] € [REDACTED] [REDACTED] €).

In der mit Schreiben vom 6. Juli von der Antragstellerin vorgelegten Stellungnahme zum Anhörungsschreiben hat die Antragstellerin gesicherte Erkenntnisse zum Antragszeitpunkt in einer Höhe von [REDACTED] € durch Vorlage von Rechnungen belegt. Hiervon entfielen auf [REDACTED] Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] €, auf [REDACTED] Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] €, auf die [REDACTED] mit [REDACTED] in [REDACTED] Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] € und auf [REDACTED] Aufwendungen in Höhe von [REDACTED] €.

Die Antragstellerin hat [REDACTED], dass es zu einer Veränderung der [REDACTED] [REDACTED] der [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] für durch Dritte erbrachten Wartungs- und Instandhaltungsleistungen und somit zu einer Veränderung der Gesamtkostenposition kommt.

3.1.2.2. [REDACTED]

Es bestehen [REDACTED] dass die geltend gemachten [REDACTED] Die [REDACTED] sind folglich in einer Höhe von [REDACTED] € [REDACTED]

Die Antragstellerin hat im Bericht zur Entgeltkalkulation [REDACTED] vorgebracht, dass im Kalenderjahr 2009 weitere zusätzliche Kosten für [REDACTED] gegenüber den bereits in 2008 angefallenen Kosten [REDACTED] in einer Höhe von [REDACTED] € entstehen werden.

Das den geltend gemachten Plankosten zu Grunde liegende kostenauslösende Ereignis ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen nach Zeitpunkt, Menge und Preis [REDACTED] [REDACTED]. Ein Nachweis gesicherter Erkenntnisse, dass die von der Antragstellerin geltend gemachten Plankosten entstehen werden, [REDACTED].

### 3.1.2.3. [REDACTED]

Ferner bestehen [REDACTED] dass die geltend gemachten Plankosten für [REDACTED] im Kalenderjahr 2009 entstehen werden. Die geltend gemachten Plankosten sind folglich in einer Höhe von [REDACTED] € [REDACTED].

Im Bericht zur Entgeltkalkulation hat die Antragstellerin einen Anstieg der Kosten für [REDACTED] für das Jahr 2009 [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] € [REDACTED]. Dieser Anstieg werde, so der Vortrag der Antragstellerin, werde von den Projekten „[REDACTED]“ [REDACTED] €), [REDACTED] [REDACTED]“ [REDACTED] €) und [REDACTED] im Zusammenhang mit [REDACTED] €) verursacht.

Das den geltend gemachten Plankosten zu Grunde liegende kostenauslösende Ereignis ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen nach Zeitpunkt, Menge und Preis [REDACTED] [REDACTED]. Ein Nachweis gesicherter Erkenntnisse, dass die von der Antragstellerin geltend gemachten Plankosten entstehen werden, [REDACTED].

### 3.1.3. Plankosten für Personalkosten (Ziffer 1.2.)

Die Antragstellerin hat Aufwendungen für Personalkosten in einer Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht. Diese Aufwendungen setzen sich zusammen aus [REDACTED] [REDACTED] in einer Höhe von [REDACTED] € und aus [REDACTED] [REDACTED] in einer Höhe von [REDACTED] €. Hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit der [REDACTED] wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.2.5 verwiesen. Die [REDACTED] waren aus Sicht der Beschlusskammer in einer Höhe von [REDACTED] € [REDACTED].

Im Bericht zur Entgeltkalkulation nach § GasNEV werden von der Antragstellerin im Bereich der [REDACTED] im Umfang von [REDACTED] € beantragt. Hiervon entfallen auf das Kalenderjahr [REDACTED] in einer Höhe von [REDACTED] €.

Es bestehen [REDACTED] dass die geltend gemachten [REDACTED]. Die geltend gemachten [REDACTED] Kosten sind folglich in einer Höhe von [REDACTED] € [REDACTED].

Die Antragstellerin hat in ihrem Bericht zur Entgeltkalkulation nach § GasNEV [REDACTED] vorgebracht, dass die [REDACTED] Kosten des Kalenderjahres [REDACTED] auf einer in diesem Kalenderjahr zu erwartenden [REDACTED] zum [REDACTED] auf [REDACTED] zum [REDACTED] basieren. Dies gelte als gesichert, weil zum einen die [REDACTED] bewältigt werden müsse und zum anderen für die [REDACTED] und [REDACTED] weiterer [REDACTED] in verschiedenen Fachbereichen [REDACTED]. Von der Antragstellerin wurden daher [REDACTED] für das Kalenderjahr [REDACTED] veranschlagt und durch die Gesellschafterversammlung der Antragstellerin genehmigt.

Das den geltend gemachten [REDACTED] Kosten zu Grunde liegende kostenauslösende Ereignis ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen nach Zeitpunkt, Menge und Preis [REDACTED]. Ein Nachweis gesicherter Erkenntnisse, dass die von der Antragstellerin geltend gemachten [REDACTED] Kosten entstehen werden, [REDACTED].

#### 3.1.4. [REDACTED] Kosten für ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) (Ziffer [REDACTED])

Die anerkennungsfähigen Kosten für ansetzbare betriebliche Steuern ergeben sich aus dem nachgewiesenen Treibgas- bzw. Strombezug, auf den der Steuersatz in Höhe von [REDACTED] angewendet wird. Ein Anstieg der Kosten für ansetzbare betriebliche Steuern in [REDACTED] und [REDACTED] ergibt sich nach den Ausführungen der Antragstellerin unmittelbar aus dem Anstieg des Treibgasverbrauchs in diesen Jahren. Solange es sich somit hinsichtlich der Treibgasmenge um gesicherte Erkenntnisse handelt, stellen auch die [REDACTED] Kosten für ansetzbare betriebliche Steuern gesicherte Erkenntnisse dar.

Wie in Abschnitt [REDACTED] ausgeführt, liegt nach Ansicht der Beschlusskammer lediglich bzgl. der Entwicklung der Treibgasmenge im Jahr [REDACTED] eine gesicherte Erkenntnis vor. Es sind somit [REDACTED] Kosten für ansetzbare betriebliche Steuern anerkennungsfähig, die sich auf die anerkennungsfähige Treibgasmenge in Höhe von [REDACTED] kWh beziehen.

Die gleiche Argumentation trifft auch auf die Stromsteuer zu, die in einem engen Zusammenhang zum Stromeigenverbrauch im Betrieb steht. Die [REDACTED] Kosten für ansetzbare betriebliche Steuern, die sich auf die Strommenge des Jahres [REDACTED] beziehen, sind demnach anerkennungsfähig. Da es sich bei der Strommenge für das Jahr [REDACTED] nicht um gesicherte Erkenntnisse handelt, sind auch die korrespondierenden [REDACTED] Kosten für ansetzbare betriebliche Steuern nicht anerkennungsfähig.

**3.1.5. [REDACTED] Kosten für sonstige betriebliche Kosten, davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten, gem. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNEV (Ziffer [REDACTED])**

Die Aufwendungen der Position [REDACTED] sonstige betriebliche Kosten, davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten § [REDACTED] Abs. [REDACTED] Nr. [REDACTED] GasNZV) in Höhe von [REDACTED] € ([REDACTED] Kosten) bzw. [REDACTED] € ([REDACTED] Kosten) sind in einer Höhe von [REDACTED] € anerkennungsfähig.

Da die Verträge für [REDACTED] für das Jahr [REDACTED] bereits in der ersten Jahreshälfte [REDACTED] geschlossen wurden, handelt es sich um gesicherte Erkenntnisse im Hinblick auf das darin beschriebene [REDACTED]. Zur Prüfung der Erforderlichkeit wurde aus diesem Grund das [REDACTED] von [REDACTED] zu Grunde gelegt.

Die Antragstellerin konnte nachweisen, dass bestimmte Engpassituationen im Netz bestehen, so dass die Erforderlichkeit, Verträge für [REDACTED] zu schließen, begründet werden konnte. Allerdings konnte nicht nachgewiesen werden, dass alle Verträge (in der vereinbarten Höhe) notwendig sind, um die [REDACTED] zu beseitigen.

Dieser Einschätzung der Beschlusskammer liegen folgende Erwägungen zu Grunde: Aus der Analyse der historischen [REDACTED] der Antragstellerin ergibt sich eine relativ geringe mittlere Kapazitätsauslastung. Hierbei beträgt der höchste Wert der mittleren Kapazitätsauslastung [REDACTED] ([REDACTED]). An den übrigen Engpasspunkten ist die Auslastung deutlich geringer. Dieser geringe Auslastungsgrad ermöglicht einen Ausgleich durch die Nutzung des [REDACTED], der von der Antragstellerin bisher nicht in die Berechnungen einbezogen wurde. In der Stellungnahme vom [REDACTED] ist die Antragstellerin in ihrer Argumentation von einem [REDACTED] von [REDACTED] m<sup>3</sup> ausgegangen, der sich aus einem Netzinhalt ergibt, der zwischen [REDACTED] Mio. m<sup>3</sup> und [REDACTED] Mio. m<sup>3</sup> liegt und im Mittel einen mittleren Netzinhalt von [REDACTED] Mio. m<sup>3</sup> ergibt. Dieser Netzinhalt entspricht einer Mindestauslastung von [REDACTED]% und einer mittleren Auslastung von [REDACTED]%, d.h. einer relativ hohen Auslastung. Es ist somit für die Berechnung des [REDACTED] (der nicht berücksichtigt wurde) ein hoher Auslastungsgrad unterstellt worden. Ist aber die Netzauslastung geringer, wie aus den historischen [REDACTED] ersichtlich (von durchschnittlich ca. [REDACTED]%), kann von einem höheren [REDACTED] ausgegangen werden. Die Tatsache, dass dieser [REDACTED] einzelne

überflüssig macht, da vorhandene Engpässe über den reguliert werden können, wird bei der von der Beschlusskammer nicht berücksichtigt. Zudem wurden Synergieeffekte - wie beispielsweise die Schaffung von - die durch die Inanspruchnahme von entstehen, bei der Prüfung dieser Kostenposition außen vor gelassen. Allerdings führen diese Überlegungen zu einem Abschlag bei der Anerkennungsfähigkeit der Aufwendungen für die (vgl. hierzu Abschnitt

Die Kürzung der Aufwendungen für (Ziffer) in Höhe von € resultiert ausschließlich aus der Nichtanerkennung der Entgelte für die und die

In der Stellungnahme der Antragstellerin (im Anschluss an die Besprechung bei der Bundesnetzagentur am) begründet die Antragstellerin ihr Vorgehen hinsichtlich der Vergütungspraxis bei (vgl. S. ). Hiernach wird ein Vergütungssatz in Höhe von des jeweiligen anzusetzenden gewählt. Da der Beschlusskammer die Begründung hierfür nachvollziehbar und sachgerecht erscheint, wird dieser Satz ausnahmslos für alle angesetzt. Für die und, für die von der Antragstellerin ein deutlich höherer Anteil am angesetzt wurde, erfolgte eine Kürzung auf die besagten. Im Falle der bei der ein Vergütungssatz von berechnet wurde, ergibt sich dementsprechend eine von €. Bei der für die ein Vergütungssatz von % zu Grunde lag, beträgt die

### 3.1.6. Kosten für Sonstige betriebliche Kosten, Sonstiges (Ziffer)

Hinsichtlich der waren in einer Höhe von anerkennungsfähig.

Mit Schreiben vom hat die Antragstellerin der Beschlusskammer eine zwischen den am beteiligten Netzbetreibern abgestimmte Aufschlüsselung der Kosten des für die Kalenderjahre bis unter Angabe der von der Antragstellerin zu tragenden Kostenquote in Höhe von übermittelt. Im Rahmen ihres Ermessens hat die Beschlusskammer jährliche Aufwendungen in Höhe von anerkannt.

3.1.7. [REDACTED] Erlöse für Sonstige Erlöse und Erträge – davon Andere sonstige Erlöse und Erträge (Ziffer [REDACTED])

Die Antragstellerin hat Andere sonstige Erlöse und Erträge in einer Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht. Diese setzen sich zusammen aus Erlösen des Basisjahres (Ist-Erlöse) in einer Höhe von [REDACTED] € und [REDACTED]-Erlösen in einer Höhe von [REDACTED] €. Anzuerkennen waren Andere Sonstige Erlöse und Erträge in einer Höhe von [REDACTED] €. Hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit der [REDACTED]-Erlöse wird auf die Darstellung unter Abschnitt [REDACTED] verwiesen.

Die [REDACTED] [REDACTED]-Erlöse der Antragstellerin waren aus Sicht der Beschlusskammer gegenüber den beantragten [REDACTED] [REDACTED]-Erlösen um [REDACTED] € zu vermindern.

Bei dem nicht anerkannte [REDACTED]-Erlös handelt es sich um [REDACTED] [REDACTED] für [REDACTED]. Im Bericht zur Netzentgeltkalkulation Gas nach [REDACTED] begründet die Antragstellerin den Ansatz [REDACTED]-Erlöse damit, dass es sich um einen Einmaleffekt handelt, der für die in die Zukunft gerichtete Entgeltgenehmigung nicht [REDACTED] zu berücksichtigen sei.

Es bestehen keine nachgewiesenen [REDACTED] dass die geltend gemachten [REDACTED] [REDACTED]-Erlöse entstehen werden. Die geltend gemachten [REDACTED]-Erlöse sind folglich in einer Höhe von [REDACTED] nicht anzuerkennen.

Im Übrigen sieht die Beschlusskammer jedenfalls im Rahmen ihres Ermessens von einer Berücksichtigung der geltend gemachten [REDACTED] [REDACTED] aufwendungen für [REDACTED] (Ziffer [REDACTED]) und der geltend gemachten [REDACTED] [REDACTED]-Erlöse für Andere sonstige Erlöse und Erträge (Ziffer [REDACTED] ab. Maßgebend für die Netzkostenermittlung im System der kostenorientierten Entgeltbildung ist grundsätzlich der Gesamtkostenblock jeden Jahres, den die Antragstellerin im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Netzentgelte wieder erwirtschaften können soll. Ein [REDACTED] durch das Herausgreifen höherer Kostenpositionen des [REDACTED] Jahres ist damit nicht vereinbar. Hierbei ist zu bedenken, dass eine Kostenposition (etwa Aufwendungen für Instandhaltung) über die Jahre hinweg sowohl steigen als auch fallen kann. Aus diesen Gründen erkennt die Bundesnetzagentur im Rahmen ihres Ermessens [REDACTED] werte nur in Ausnahmefällen an. Es muss sich um sehr kostenintensive Vorgänge handeln, bei denen dem Netzbetreiber die zeitverzögerte Berücksichtigung realisierter [REDACTED] werte in einem späteren Entgeltgenehmigungsverfahren (bzw. der folgenden Anreizregulierungsperiode) nicht

zugemutet werden kann. In Betracht kommt etwa der [REDACTED] bzw. die [REDACTED] zusätzlicher [REDACTED] oder die Durchführung großer Investitionsvorhaben.

Vorliegend waren die geltend gemachten [REDACTED] werte für [REDACTED] (Ziffer [REDACTED]) und für Andere sonstige [REDACTED] and [REDACTED] (Ziffer [REDACTED]) daher nicht zu berücksichtigen.

### 3.2. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind anzuerkennen, wenn sie durch die Antragstellerin nachgewiesen werden und sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG), sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG), einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV) sowie jährlich ihrem Umfang nach wiederkehrend und somit repräsentativ für die Kostensituation des Netzbetreibers sind.

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensteilen zuzuordnen wären, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb der Antragstellerin bezogen und somit nicht anererkennungsfähig.

Die Antragstellerin ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die mit der Antragstellung geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen der Antragstellerin entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange die Antragstellerin nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Nicht nachgewiesene Kosten sind somit nicht anererkennungsfähig (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 24.10.2007, VI-3 Kart. 472/06 (V)).

#### 3.2.1. Aufwendungen an [REDACTED]

Die Antragstellerin ist [REDACTED] ihr entstehen somit grundsätzlich [REDACTED]

### 3.2.1.1. Aufwendungen aufgrund der Einspeisung von Biogas

Die Biogaswälzungskosten des Marktgebietes der Antragstellerin sind in ihrer Funktion als [REDACTED] wie Kosten für die Inanspruchnahme [REDACTED]-Netzebenen zu behandeln. Demnach finden auf die Kosten der Biogaswälzung alle Regelungen der Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen analog Anwendung. Bei mengenbedingten Abweichungen zwischen angestrebtem Erlös aus dem Biogaskostenanteil an den Ausspeiseentgelten und den tatsächlichen Erlösen greift somit ein Ausgleich über die periodenübergreifende Saldierung bzw. das Regulierungskonto.

Deshalb wurden in die Kostenposition „erforderliche Inanspruchnahme [REDACTED]“ aufgrund des am [REDACTED] übermittelten Erhebungsbogen für die Ermittlung der Kosten, jährlich Kosten in Höhe von [REDACTED] € aufgrund der Kostenwälzung Biogas aufgenommen. Hieraus resultiert ein spezifischer Biogaswälzungsbetrag in Höhe von [REDACTED] € je kWh/h/a, welcher in die Ausspeiseentgelte<sup>1</sup> einzubeziehen ist. Dieser jährliche Betrag entspricht nicht den tatsächlich im Jahr [REDACTED] einzunehmenden jährlichen Biogaskosten der Antragstellerin. Es handelt sich hierbei um den in den Monaten [REDACTED] und [REDACTED] einzunehmenden Betrag, [REDACTED] wurde. [REDACTED]

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß [REDACTED] auf alle Netze innerhalb des Marktgebietes umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner der „Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG“ (KoV) in der Fassung vom 29.07.2008 entwickelt und vertraglich festgelegt worden. So verweist § 6 Abs. 5 der KoV für die Wälzung der Biogaskosten auf die Anlage 4 „Regelungen Biogas zwischen Netzbetreibern – Leitfaden zur Kostenwälzung Biogas“. Die Biogaswälzungskosten sind demnach vom marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber wie Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen zu behandeln. Demnach finden auf die Kosten der Biogaswälzung alle Regelungen der Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen analog Anwendung.

Zur Ermittlung der Biogas-Gesamtkosten des jeweiligen Marktgebietes ist die Summe aller gemäß § 20b GasNEV zu wälzenden Biogas-Kosten im Marktgebiet zu bilden.

[REDACTED] In diesem Fall sind die Biogas-Gesamtkosten kapazitätsgewichtet auf alle [REDACTED] aufzuteilen. Hierzu sind die Biogas-

<sup>1</sup> Ausgenommen hiervon: Ausspeiseentgelte zu Speichern, anderen Marktgebieten bzw. Grenzübergangspunkten.

Gesamtkosten entsprechend des jeweiligen Anteils an den gebuchten bzw. bestellten Ausspeisekapazitäten einer [REDACTED] an der Gesamtheit der gebuchten Ausspeisekapazitäten des Marktgebietes zu ermitteln. Nicht mit einzubeziehen sind hierbei Ausspeisekapazitäten zu [REDACTED] sowie zu anderen Marktgebieten bzw. an [REDACTED]. Da in diese Ausspeisentgelte kein spezifischer Biogas-Wälzungsbetrag einzupreisen ist. Im Ergebnis ergibt sich hierdurch ein einheitlicher Biogas-Wälzungsbetrag im jeweiligen Marktgebiet, welcher in den Ausspeiseentgelten<sup>2</sup> [REDACTED] enthalten ist.

Dies kann zu einer Abweichung zwischen den an den jeweiligen [REDACTED] gemeldeten und den über den Biogaskostenanteil erlösbarer Kosten führen. In diesem Fall haben die [REDACTED] eines Marktgebietes dies untereinander auszugleichen.

Da die Antragstellerin bis zum [REDACTED] bereits als [REDACTED] eines anderen Marktgebietes tätig war, sind die bis dahin eingenommenen Biogaswälzungskosten bei der Berechnung des neuen spezifischen Biogaswälzungsbetrages zu berücksichtigen. Zur Ermittlung des neuen Biogaswälzungsbetrages wurde von der Antragstellerin abgegrenzt, welcher Anteil der Biogasgesamtkosten bis zum [REDACTED] durch die [REDACTED] bereits eingenommen wurde. Nur die verbleibenden Kosten wurden dann nach dem [REDACTED] aufgeteilt. Der so für die [REDACTED] ermittelte Betrag an noch einzunehmenden Biogaskosten wurde auf einen [REDACTED] hochgerechnet. Dieser [REDACTED] entspricht aufgrund der Abgrenzung nicht den tatsächlich im Jahr [REDACTED] einzunehmenden jährlichen Biogaskosten. Die Hochrechnung ist jedoch notwendig, da im Rahmen der Kostenprüfung [REDACTED] anzusetzen sind. Dies ermöglicht der Antragstellerin bei der Bildung der Netzentgelte mit [REDACTED] die noch einzunehmenden Biogaskosten im Zeitraum vom [REDACTED] mit dem neuen spezifischen Biogaswälzungsbetrag zu erfassen.

### 3.2.2. Aufwendungen für die Beschaffung von Treibgas und Strom für den Betrieb von Verdichtern (Ziffer [REDACTED])

Die Antragstellerin hat Aufwendungen für die Beschaffung von Treibgas für den Betrieb von Verdichterstationen in einer Höhe von [REDACTED] € und für die Beschaffung von Strom für den Betrieb von Elektroverdichtern in einer Höhe von [REDACTED] € beantragt. Hiervon entfielen auf Treibgaskosten [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] € und

<sup>2</sup> Ausgenommen hiervon: Ausspeisentgelte zu Speichern, anderen Marktgebieten bzw. Grenzübergangspunkten.

auf Stromkosten [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] €. Die Ist-Kosten des Basisjahres betragen für den Gasbezug [REDACTED] € und für den Strombezug [REDACTED] €.

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Aufwendungen der in Rede stehenden Aufwandsposition wurden einer Gesamtschau unterzogen, für die auf [REDACTED] verwiesen wird.

### 3.2.3. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen (Ziffer [REDACTED])

Die Antragstellerin hat Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in einer Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht. Diese Aufwendungen setzen sich zusammen aus Aufwendungen des Basisjahres (Istaufwendungen) in einer Höhe von [REDACTED] € und aus [REDACTED] Planwerten in einer Höhe von [REDACTED] €. Hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit der [REDACTED] wird die Ausführungen in Abschnitt [REDACTED] verwiesen.

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Aufwendungen des Basisjahres für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen durch Dritte waren in einer Höhe von [REDACTED]. Von den nicht anerkennungsfähigen Aufwendungen des Basisjahres entfallen [REDACTED] € auf den Dienstleistungsvertrag der Antragstellerin mit der [REDACTED] und [REDACTED] € auf den Dienstleistungsvertrag mit der [REDACTED].

Die geltend gemachten Kosten entsprechen nicht den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und würden sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach nicht einstellen (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann Dienstleistungen bei Dritten beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen könnte. Stellt sich die Dienstleistungserbringung durch Dritte als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen auswählen. Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Daher hat die Beschlusskammer die geltend gemachten Aufwendungen dahingehend überprüft, welche Kosten die Antragstellerin hierfür geltend machen könnte, wenn sie die Dienstleistungen selbst erbringen würde.

3.2.3.1. [REDACTED]

Die Antragstellerin hat Aufwendungen für durch [REDACTED] erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen in einer Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht. Diese waren in Höhe von [REDACTED] € anerkennungsfähig.

Im Einzelnen resultiert dies aus folgenden Kürzungen:

Kürzungsübersicht [REDACTED]		
	Beantragt	[REDACTED] €
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] €
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] €
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] €
	Kürzungsbetrag I	[REDACTED] €
	Anerkennungsfähige Kosten	[REDACTED] €

Zur Anerkennungsfähigkeit [REDACTED] des [REDACTED] wird auf die Ausführungen in Abschnitt [REDACTED] verwiesen und hinsichtlich des Nichtvorliegens der Anerkennungsfähigkeit für der [REDACTED] auf die allgemeinen Ausführungen in Abschnitt [REDACTED]. Zudem waren bei der [REDACTED] aus dem [REDACTED] - dieser beinhaltet [REDACTED] die die [REDACTED] erbringt - zu berücksichtigen.

3.2.3.2. [REDACTED]

Die Antragstellerin hat Aufwendungen für durch [REDACTED] erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen in einer Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht. Diese waren in Höhe von [REDACTED] € anerkennungsfähig.

Im Einzelnen resultiert dies aus folgenden Kürzungen:

Kürzungsübersicht [REDACTED]		
	Beantragt	[REDACTED] €
	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und	[REDACTED] €

Instandhaltungsaufwendungen	- [REDACTED] €
Sonstige betriebliche Kosten – [REDACTED]	- [REDACTED] €
[REDACTED]	- [REDACTED] €
Kürzungsbetrag I	- [REDACTED] €
Anerkennungsfähige Kosten	[REDACTED] €

Hinsichtlich des nicht [REDACTED] wird auf die allgemeinen Ausführungen in Abschnitt [REDACTED] verwiesen.

Für die Beschlusskammer nicht nachgewiesen ist das den Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen sowie das den [REDACTED] und [REDACTED] zu Grunde gelegte [REDACTED]. Die Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen sind zudem in ihrer Art und in dem von der Antragstellerin geltend gemachten Umfang vor dem Hintergrund der [REDACTED] – hierbei handelt es sich nach Angaben der Antragstellerin um die Bereiche [REDACTED] nicht plausibel. Weiterhin hat die Antragstellerin der Beschlusskammer hinsichtlich der beantragten [REDACTED] und [REDACTED] nicht nachgewiesen, dass es sich hierbei um Kosten handelt, die einen Bezug zum Netzbetrieb der Antragstellerin aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV).

[REDACTED] dieser beinhaltet [REDACTED], die die [REDACTED] für die [REDACTED] erbringt – zu berücksichtigen.

**3.2.4. Materialkosten, davon Aufwendungen für bezogene Leistungen, Sonstiges (Ziffer [REDACTED]) und Aufwendungen für Sonstige betriebliche Kosten, davon [REDACTED] (Ziffer [REDACTED])**

Die Antragstellerin legt dar, dass sie zu Beginn des Geschäftsjahres [REDACTED] einen eigenständigen [REDACTED] mit der [REDACTED] abgeschlossen hat, der die Rahmenbedingungen für die Nutzung von [REDACTED] beinhaltet. Die vertragsmäßigen [REDACTED] betragen [REDACTED] €. Der auf die [REDACTED] des [REDACTED] entfallende Anteil [REDACTED] von [REDACTED] % (d.h. von [REDACTED] €) wurde in der Position [REDACTED] geltend gemacht. Weiterhin wurden [REDACTED] % der

Kosten der [REDACTED] (d.h. ebenfalls [REDACTED] €) in die Position [REDACTED]  
[REDACTED]

Der Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED] € entspricht somit den Aufwendungen für die Nutzung des [REDACTED] zur Erfüllung [REDACTED] Aufgaben, die nicht exakt zu quantifizieren sind und damit nicht eindeutig einzelnen Positionen zugeordnet werden können. Diese Leistungen sind insbesondere die Einhaltung der [REDACTED] die Vorhaltung von [REDACTED], die Durchführung von [REDACTED] sowie die Beschaffung von [REDACTED] bzw. [REDACTED]. Aus diesem Grund werden im Folgenden für die Argumentation die Kosten für die [REDACTED] als Ganzes betrachtet.

Von der Antragstellerin wurden die gesamten aufgewendeten [REDACTED] vollständig dem Netzbetrieb zugeordnet. Dienen die Kosten für die Inanspruchnahme eines [REDACTED] der Erfüllung der Aufgaben eines Netzbetreibers, sind diese nach den gleichen Grundsätzen zu prüfen, wie die übrigen Kosten der Netzbetreiberin. Dies gilt insbesondere dann, wenn der [REDACTED] von einem [REDACTED] betrieben wird. Da die Antragstellerin keinen [REDACTED] der diese Prüfung ermöglicht, eingereicht hat, konnte nicht nachgewiesen werden, ob die beantragten Kosten gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen.

Von der Antragstellerin wurde im Laufe des Verfahrens als Ersatz für den fehlenden [REDACTED] eine [REDACTED] eines [REDACTED] eingereicht, mit deren Hilfe eine [REDACTED] der [REDACTED] erreicht werden sollte. Hierfür wurde die Anschaffung eines [REDACTED] mit [REDACTED] unterstellt, da dieser am besten die spezifischen Erfordernisse der Antragstellerin wider spiegelt. Die [REDACTED] basiere gemäß den Angaben der Antragstellerin hinsichtlich der Nutzungsdauern, der EK-Verzinsung und der EK-Quote auf den Vorgaben der GasNEV. In dieser [REDACTED] wurde eine Errichtungszeit von [REDACTED] Jahren pro [REDACTED]  
[REDACTED]

Mit Hilfe dieser [REDACTED] ermittelte die Antragstellerin jährliche Kosten von Beginn der Errichtung bis zur vollständigen Abschreibung [REDACTED]. Diese steigen bis zur vollständigen Errichtung und fallen danach wieder bis zur vollständigen Abschreibung. Als Ergebnis setzte die Antragstellerin ein Kostenvolumen in Höhe von [REDACTED] € pro Jahr an, welches sich im Jahr der vollständigen Errichtung ergibt und somit den maximalen Kosten entspricht. Diese Kosten seien nach den Aussagen der Antragstellerin von der Beschlusskammer zumindest anzuerkennen. Da diese Kosten jedoch lediglich in dem Jahr anfallen, in dem die drei [REDACTED] erstmalig vollständig in Betrieb sind, und die Kosten sowohl in den Jahren davor als auch in den Jahren danach deutlich niedriger sind,

kann diese Ermittlung der jährlichen Kosten nicht sachgerecht sein. Es ist vielmehr eine Berechnung durchzuführen, aus der ein gleichmäßiger Betrag für jedes Jahr unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung resultiert.

Die Beschlusskammer hat somit eine [REDACTED] durchgeführt, in der sie ein jährliches Kostenvolumen in Höhe von [REDACTED] € ermittelt hat. Diese Kosten entsprechen [REDACTED] die basierend auf der Summe der abgezinsten [REDACTED] und Betriebskosten ermittelt wurde [REDACTED] €, Nutzungsdauer [REDACTED] [REDACTED]). Für den [REDACTED] und für den [REDACTED] wurde ein gewichteter Zinssatz von [REDACTED]% zu Grunde gelegt. Dieser Zinssatz ergibt sich aus einem Zinssatz von [REDACTED]% ([REDACTED]% für [REDACTED]) auf das eingesetzte [REDACTED] (mit einer Quote von [REDACTED]%) und [REDACTED]% auf das eingesetzte [REDACTED] (mit einer Quote von [REDACTED]%). Für die Berechnung des Zinssatzes wurde angenommen, dass das gesamte Fremdkapital mit [REDACTED]% verzinst wird, so dass der unterstellte Zinssatz (zu Gunsten der Antragstellerin) relativ hoch angesetzt wurde. Die von der Beschlusskammer durch diese [REDACTED] ermittelten [REDACTED] betragen [REDACTED] €. Diese Kosten entsprechen somit einer Obergrenze, die in dieser Höhe nur dann anerkennungsfähig wäre, wenn alle genannten Nutzungszwecke akzeptiert würden.

Die Beschlusskammer sieht [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] € als anerkennungsfähig an. Dieser Entscheidung liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Wie in Ziffer [REDACTED] ausgeführt, ist die Möglichkeit, vorhandene Engpässe über den [REDACTED] zu regulieren, bei der Ermittlung der Erforderlichkeit von [REDACTED] zu berücksichtigen. Dies wurde jedoch von der Antragstellerin nicht berücksichtigt. Da die Nutzung des [REDACTED] sowohl die Inanspruchnahme von [REDACTED] als auch von [REDACTED] reduziert, verringern sich dadurch die [REDACTED] bzw. die Kosten für [REDACTED].

Zudem wurden Synergieeffekte - wie beispielsweise die gleichzeitige Schaffung von [REDACTED] und die Beseitigung von [REDACTED] - außen vor gelassen. Auch einzelne Nutzungszwecke des [REDACTED] können nicht voneinander separiert werden, da immer gleichzeitig verschiedene Vorteile durch die [REDACTED] erreicht werden können. Diese Überlegungen führen zu einem Abschlag bei der Anerkennungsfähigkeit der Aufwendungen für die [REDACTED].

Die anerkennungsfähigen [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] € entsprechen ungefähr den für [REDACTED] anfallenden Aufwendungen, die gemäß Tabelle [REDACTED] der Stellungnahme (Im Anschluss an die Besprechung bei der Bundesnetzagentur [REDACTED]) einen Anteil von ca. [REDACTED]% der gesamten [REDACTED] ausmachen. In diesen Vereinbarungen sind unter anderem [REDACTED]

angelegt, um [REDACTED]  
[REDACTED] Die Kapazität, [REDACTED]  
wird, kann parallel auch für die Sicherstellung der Netzstabilität verwendet werden, sofern sie nicht in Anspruch genommen wird.

Kosten für [REDACTED] (beispielsweise durch zeitgleiche [REDACTED]  
[REDACTED]) sind zudem nicht anerkennungsfähig, da es sich hierbei um Kosten für Aufgaben handelt, welche nach der Einführung des neuen [REDACTED] nicht mehr beim Netzbetreiber liegen. Dies betrifft die Bereitstellung des Basisbilanzausgleichs sowie des erweiterten Basisbilanzausgleichs. Kosten für externe Regelenergie sind in diesem Regime im Regelenergieumlagepotf und nicht in den Netzentgelten zu berücksichtigen.

### 3.2.5. Aufwendungen für [REDACTED] (Ziffer [REDACTED])

Die Antragstellerin hat Aufwendungen für [REDACTED] in einer Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht. Diese Aufwendungen setzen sich zusammen aus Aufwendungen des Basisjahres [REDACTED] (Kosten) in einer Höhe von [REDACTED] € und aus [REDACTED] [REDACTED]werten [REDACTED] (Kosten) in einer Höhe von [REDACTED] €. Hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit der [REDACTED]werte wird die Ausführungen in Abschnitt [REDACTED] verwiesen. Die [REDACTED]-Kosten waren vollumfänglich anerkennungsfähig.

### 3.2.6. Aufwendungen für Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) (Ziffer [REDACTED])

Die Antragstellerin hat Aufwendungen für [REDACTED] in einer Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht. Diese Aufwendungen setzen sich zusammen aus Aufwendungen des Basisjahres (Istaufwendungen) in einer Höhe von [REDACTED] € und aus [REDACTED]werten in einer Höhe von [REDACTED] €. Hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit der [REDACTED]werte wird auf die Ausführungen in Abschnitt [REDACTED] verwiesen. Die Istaufwendungen waren vollumfänglich anerkennungsfähig.

### 3.2.7. Aufwendungen für Sonstige betriebliche Kosten, davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV (Ziffer [REDACTED])

Die Antragstellerin hat Aufwendungen für Sonstige betriebliche Kosten, davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV in einer Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht. Diese Aufwendungen setzen sich zusammen aus Aufwendungen des Basisjahres (Istaufwendungen) in einer Höhe von [REDACTED] und

aus [REDACTED] werten in einer Höhe von [REDACTED] €. Das beantragte Kostenvolumen (Istaufwand und kostenerhöhende [REDACTED] werte) wurde einer Gesamtschau unterzogen. Hierfür wird auf Abschnitt 3.1.5 verwiesen.

**3.2.8. Aufwendungen für Sonstige betriebliche Kosten, davon [REDACTED]**

[REDACTED] (Ziffer [REDACTED])

Die Aufwendungen für [REDACTED] sind nicht anerkennungsfähig.

Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen für [REDACTED] um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV). [REDACTED] sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vornherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit [REDACTED] verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Gasnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim [REDACTED]. Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der geltend gemachten Kosten ist überdies nicht erfolgt.

**3.2.9. Aufwendungen für Sonstige betriebliche Kosten, davon [REDACTED]**

[REDACTED]

Die dem Antrag zu Grunde gelegten Aufwendungen wurden vollumfänglich gekürzt.

Die Aufwendungen [REDACTED] sind nicht anerkennungsfähig. Es handelt sich hierbei um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV). [REDACTED] sind, soweit sie als [REDACTED] eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vornherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit solchen Aktivitäten verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Gasnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der geltend gemachten Kosten ist überdies nicht erfolgt.

**3.2.10. Aufwendungen für Sonstige betriebliche Kosten, davon**  
[REDACTED] (Ziffer  
[REDACTED])

Die dem Antrag zu Grunde gelegten Aufwendungen für Sonstige betriebliche Kosten, davon

[REDACTED]

Die Aufwendungen betreffen ausschließlich die Abwertung entgeltlich erworbener [REDACTED] auf einen niedrigeren beizulegenden Wert. Unabhängig von der Frage einer sachgerechten Zuordnung derartiger Risiken und aufgrund der hierzu vorliegenden Erläuterungen geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Antragstellerin diese Aufwendungen bereits in ihren bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden Entgelten berücksichtigen und somit erlösen konnte.

Daher ist die Beschlusskammer zu dem Ergebnis gelangt, die [REDACTED] im Zusammenhang mit der Abwertung entgeltlich erworbener [REDACTED] in vollem Umfang nicht anzuerkennen.

**3.2.11. Aufwendungen für Sonstige betriebliche Kosten, Sonstiges (Ziffer 1.5.17.)**

Die dem Antrag zu Grunde gelegten Ist-Kosten für Sonstige betriebliche Kosten, davon Sonstiges waren in einer Höhe von [REDACTED] € nicht anerkennungsfähig.

Die Antragstellerin führt hinsichtlich des den gekürzten Aufwendungen zu Grunde liegenden Sachverhaltes aus, dass diese aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung der Antragstellerin mit einem Kunden über einen Kostenbeitrag für die Umstellung der Gassysteme von [REDACTED] auf [REDACTED] entstanden sind.

Aus Sicht der Beschlusskammer ist der Kostenbeitrag für die Umstellung der Gassysteme von [REDACTED] der Position Aufwendungen für [REDACTED] zuzuordnen. Die Aufwendungen für [REDACTED] sind nicht anerkennungsfähig. Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen für [REDACTED] um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV). [REDACTED] sind, soweit sie als [REDACTED] eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht berücksichtigungsfähig. Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vorneherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit

Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Gasnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb. Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der geltend gemachten Kosten ist überdies nicht erfolgt.

### **3.3. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen**

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 100%) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln.

#### **3.3.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten**

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legaldefiniert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit der Genehmigungsantrag keine Erläuterung enthält, ob es sich bei den angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten tatsächlich um die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV handelt, ist dies nachzumelden bzw. durch die Zugänge der jeweiligen Jahresabschlüsse nachzuweisen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in

Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient. Werden jedoch z.B. Leitungen außer Betrieb gestellt, so dass kein Zusammenhang zum Betriebszweck besteht und ist auch eine Wiederinbetriebnahme nicht vorgesehen, sind diese Leitungen im Zeitpunkt der Außerbetriebnahme für künftige Kalkulationen nicht mehr zugrunde zu legen.

Nicht aktivierte sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

Netzbetreiber in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt alternativ anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln (§ 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV).

### 3.3.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten, Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Die Netzbetreiber können jedenfalls seit Kenntnis der neuen Rechtslage der gesetzgeberischen Entscheidung bei den Kaufpreisverhandlungen Rechnung tragen. Für Netzkäufe in der Vergangenheit werden hingegen vielfach Bedenken gegen die Anwendung des dargestellten Grundsatzes vorgebracht. Die beschriebene Rechtslage gilt nach dem Wortlaut der GasNEV jedoch uneingeschränkt auch für Netzkäufe, die vor ihrem Inkrafttreten getätigt wurden (vgl. auch BR-Drs. 247/05, S. 28 f., sowie zum entsprechenden Grundsatz der StromNEV BR-Drs. 245/05, S. 33-35). Insbesondere enthält § 32 GasNEV keine einschränkende Übergangsregelung. Die Erwirtschaftung des Netzkaufpreises fällt daher in das unternehmerische Risiko des Käufers. Außerdem wird ein etwaiger höherer Netzkaufpreis insbesondere in der Vergangenheit häufig Vorteile für den Vertrieb berücksichtigen, da mit dem Kauf des Netzes auch die Versorgung der angeschlossenen Kunden übernommen wurde. In diesem Fall ist die vollständige Geltendmachung des gezahlten Netzkaufpreises in den Netzentgelten ohnehin nicht gerechtfertigt. Schließlich lässt sich auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der Netzkäufe zum Sachzeitwert nicht grundsätzlich beanstandet hat, keine Stellungnahme zu der Frage entnehmen, ob der Käufer den Netzkaufpreis wieder über die Netzentgelte erwirtschaften können soll. Vielmehr erfolgte die Prüfung nur unter dem Gesichtspunkt, ob die Vereinbarung eines Netzkaufpreises zum Sachzeitwert der gesetzgeberischen Entscheidung für einen Wettbewerb um Versorgungsgebiete zuwiderliefe (vgl. BGH v. 16.11.1999, KZR 12/97 – Kaufering, unter B.II.3.).

Die Tatsache, dass übernommene Netze in der Vergangenheit häufig zu Sachzeitwerten bewertet worden sind, entbindet die Netzbetreiber nicht von der Pflicht, zumindest die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten anhand der Altersstruktur auf Errichtungsbasis zu bestimmen. Bei jedem Netzkauf ist davon auszugehen, dass das Errichtungsjahr der übernommenen Netzanlagen bereits im Zeitpunkt der Übernahme regelmäßig gutachterlich abgeschätzt wurde.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### 3.3.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3

S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes zu erfolgen, die auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes, Fachserien 16 und 17, beruhen müssen (§ 6 Abs. 3 S. 2 GasNEV).

Die Erfahrungen der Bundesnetzagentur in der ersten Entgeltgenehmigungsrunde haben gezeigt, dass die Netzbetreiber sehr unterschiedliche Indexreihen zur Anwendung gebracht haben. Zugleich hat eine Überprüfung der häufig herangezogenen Indexreihen ergeben, dass deren Rückführung auf die maßgeblichen Fachserien 16 und 17 des Statistischen Bundesamtes Bedenken begegnet. Vor diesem Hintergrund machte die Beschlusskammer von ihrer Kompetenz nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV Gebrauch und legte bereits für die zweite Entgeltgenehmigungsrunde am 17.10.2007 Preisindizes fest. Festgelegt wurden Preisindizes für die in Anlage 1 zur GasNEV vorgesehenen Anlagengruppen. Eine weitere Festlegung für das Basisjahr 2007, die im Wesentlichen eine Fortschreibung der im Vorjahr festgelegten Indexreihen bedeutete, erfolgte am 18.11.2008. Die in der Prüfrechnung verwendeten Indexreihen ergeben sich aus dieser Festlegung (ABl. Bundesnetzagentur Nr. 23/2008, S. 3774ff.).

Diese aktuelle Festlegung kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de> unter dem Link: Beschlusskammern / Beschlusskammer 9 / Festlegung nach § 29 EnWG / Beschluss hinsichtlich der Festlegung von Preisindizes zur Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung von Tagesneuwerten nach § 6 Abs. 3 GasNEV abgerufen werden.

#### **3.3.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung**

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Regulierungsbehörde die kalkulatorischen Restwerte für unterjährig angeschaffte Anlagegüter gemäß § 6 Abs. 5 GasNEV

monatsscharf zu ermitteln hat, welches sich aus einer Gesamtschau der §§ 6, 7 GasNEV ergibt.<sup>3</sup>

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 2 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zur GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

### 3.3.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{\text{TNW},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{AK/HK},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes  $i$  ( Restnutzungsdauer <sub>$i$</sub>  ) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 der GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW, $i$  den kalkulatorischen Restwert der Anlage  $i$  zu Tagesneuwerten und der Restwert AK/HK, $i$  den kalkulatorischen Restwert der Anlage  $i$  zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

<sup>3</sup> BGH, EnVR 6/08 Rn.16,19.

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden monats-scharf ermittelt.<sup>4</sup> Hierbei wird jeweils von einem Anlagenzugang zum ersten Tag des jeweiligen Zugangsmonats ausgegangen.

Für Altanlagen, auf die zum 1.1.2007 eine verbleibende Restnutzungsdauer von zwölf oder mehr Monaten entfällt, wird die Abschreibung durch Division der auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelten kalkulatorischen Restwerte des Anlagengutes zum 1.1.2007 mit der Restnutzungsdauer in Jahren ermittelt. Durch Multiplikation dieser Abschreibung mit dem jeweiligen aus den von der Bundesnetzagentur festgelegten Preisindizes hergeleiteten Faktorwert ergibt sich die Abschreibung des Anlagengutes zu Tagesneuwerten.

Entfällt auf die Anlage zum 01.01.2007 eine Restnutzungsdauer von mindestens einem und weniger als zwölf Monaten, so sind die Abschreibung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Abschreibung zu Tagesneuwerten mit dem Zeitanteil zu multiplizieren. Der Zeitanteil ist der Quotient aus der Restnutzungsdauer des Anlagengutes zum 1.1.2007 in Monaten und der Anzahl der Kalendermonate pro Kalenderjahr.

Die kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen des Anlagengutes i ergibt sich nach der oben dargestellten Formel entsprechend durch Addition der mit der Eigenkapitalquote gewichteten Abschreibungen auf Tagesneuwertbasis und der mit der Fremdkapitalquote gewichteten Abschreibungen auf Anschaffungs-/Herstellungskostenbasis.

Im folgenden Beispiel ist die Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung für eine Altanlage dargestellt, deren Restnutzungsdauer zum 1.1.2007 drei Monate beträgt.

<b>Schwerfahrzeuge</b>			
Anschaffungskosten:	100.000,00 €	Anschaffungsdatum:	01.04.1999
Kalkulatorische Nutzungsdauer:	8 Jahre	Faktorwert für 1999:	1,1413
Zeitanteil:	3/12	EK-Quote:	40 %
<b>Jahr</b>	<b>Abschreibung auf AHK-Basis</b>	<b>Abschreibung auf TNW-Basis</b>	<b>Kalkulatorische Jahresabschreibung:</b>
2007	$12.500,00 \text{ €} \cdot 3/12 = 3.125,00 \text{ €}$	$12.500,00 \text{ €} \cdot 1,1413 \cdot 3/12 = 3.566,66 \text{ €}$	$0,4 \cdot 3.566,66 \text{ €} + 0,6 \cdot 3.125,00 \text{ €} = 3.301,63 \text{ €}$

<sup>4</sup> BGH, Beschluss vom 23.06.2009, EnVR76/07, S. 8ff.

### 3.3.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen.

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 der GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk.Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK/HK}_i}{\text{ND}_i}$$

Für unterjährige Anlagenzugänge des Jahres 2007 ergibt sich die kalkulatorische Jahresabschreibung zeitanteilig für den Zeitraum zwischen dem ersten Tag des jeweiligen Zugangsmonats bis zum 31.12.2007.

Das nachfolgende Beispiel stellt die Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung auf Anschaffungs-/Herstellungskostenbasis für eine Neuanlage dar, die im April 2007 zugegangen ist.

<b>Schwerfahrzeuge</b>			
Anschaffungskosten:	100.000,00 €	Anschaffungsdatum:	01.04.2007
Kalkulatorische Nutzungsdauer:	8 Jahre		
Zeitanteil:	9/12		
<b>Jahr</b>	<b>Abschreibungen auf AHK-Basis</b>	<b>Kalkulatorische Jahresabschreibung</b>	
2007	12.500,00 € * 9/12 = 9.375,00 €	9.375,00 €	

### 3.3.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum [REDACTED] ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr [REDACTED] entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i.V.m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zur GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

§ 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV fand aufgrund der Übergangsvorschrift des § 32 Abs. 3 GasNEV erstmals für das Kalkulationsjahr [REDACTED] Anwendung. Der Verordnungsgeber hat in § 32 Abs. 3 GasNEV detaillierte Vorgaben für die Ermittlung des kalkulatorischen Restwertes aufgestellt. Nach § 32 Abs. 3 S. 2 GasNEV sind zunächst die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen. Da die Antragstellerin selbst eine von der kostenbasierten Entgeltermittlung abweichende Entgeltermittlung angezeigt hat, gilt die Vermutungsregelung des Satzes 3 des § 32 Abs. 3 GasNEV. Danach wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind, soweit vor Inkrafttreten der GasNEV keine kostenbasierten Preise gefordert worden sind. Die Vorschrift nimmt ersichtlicherweise die Netzbetreiber in den Blick, die mit Inkrafttreten der GasNEV eine kostenorientierte Entgeltermittlung vorzunehmen hatten; für sie bezieht sich die Vermutung auf die Zeit vor der kostenorientierten Entgeltbildung nach GasNEV. Analog gilt die Vermutung auch für die Antragstellerin, die entsprechend Ihrer Anzeige nach § 3 Abs. 3 GasNEV vor dem Beschluss der Beschlusskammer 4 (Az: BK4-07/100) keine kostenorientierten Entgelte gebildet hat. Die Vermutung gilt nicht, wenn der Netzbetreiber etwas anderes nachweist. Ein solcher Nachweis wurde jedoch von der Antragstellerin nicht erbracht.

Die Beschlusskammer 4 hat die Antragstellerin mit Beschluss vom [REDACTED] (Az: BK4-07/100) verpflichtet, ihre Entgelte kostenorientiert zu bilden. Eine Kostenkalkulation erfolgt damit gem. § 4 Abs. 2 S. 1 GasNEV erstmals auf Kalkulationsbasis des Geschäftsjahres [REDACTED]. Demnach sind gem. § 6 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 analog GasNEV in der Kalkulation bis zum [REDACTED] die unteren Werte der in Anlage 1 genannten Spannen von Nutzungsdauern der Kalkulation zu Grunde zu legen.

Der Übergang zu einer kostenbasierten Bildung von Gasnetzentgelten für die Kalkulationsperiode [REDACTED] hat zur Folge, dass es für Anlagen, die vor dem [REDACTED]

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

aktiviert wurden, zu einem Wechsel der Nutzungsdauer zum [REDACTED] kommen kann, sofern von der Antragstellerin Nutzungsdauern gewählt wurden, die nicht der Maßgabe des § 32 Abs. 3 GasNEV entsprechen. Dass der Antragstellerin eine solche Möglichkeit gegeben ist, ergibt sich aus der Tatsache, dass ansonsten die Regelung des § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV leer liefe.

Bei der monatsscharfen Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte wird als Zugangszeitpunkt der erste Tag des jeweiligen Zugangsmonats eines Kalenderjahres berücksichtigt. Dementsprechend wird im Jahr der Aktivierung die Abschreibung des ersten Geschäftsjahres nur zeitanteilig bei der Ermittlung der Restwerte zum [REDACTED] und der Restwerte zum [REDACTED] in Abzug gebracht. Demzufolge wird der Restwert des Anlagengutes zum [REDACTED] und der zum [REDACTED] unter Berücksichtigung der den jeweiligen Zeitpunkten zuzuordnenden Restnutzungsdauern des Anlagengutes in Monaten ermittelt.

Das in nachstehender Tabelle dargestellte Beispiel der Aktivierung eines Schwerfahrzeugs im April [REDACTED] stellt dar, welche Restwerte zum [REDACTED] und zum [REDACTED] im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung bei der Ermittlung der anerkennungsfähigen Netzkosten Berücksichtigung finden.

Schwerfahrzeuge				
Anschaffungskosten:	100.000,00 €	Anschaffungsdatum:	01.04.1999	
Kalkulatorische Nutzungsdauer:	8 Jahre (96 Monate)	Faktorwert für 1999	1,1413	
Restnutzungsdauer zum 01.01.2007:	3 Monate	Restnutzungsdauer zum 31.12.2007:	0 Monate	
Jahr	Restwert zu AHK zum 01.01.2007	Restwert zu AHK zum 31.12.2007	Restwert zu TNW zum 01.01.2007	Restwert zu TNW zum 31.12.2007
2007	$100.000,00 \text{ €} \cdot 3/96$ = 3.125,00 €	$100.000,00 \text{ €} \cdot 0/96$ = 0,00 €	$100.000,00 \text{ €} \cdot 3/96$ * 1,1413 = 3.566,56 €	$100.000,00 \text{ €} \cdot 0/96$ * 1,1413 = 0,00 €

### **3.3.6. Anerkennungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens**

Die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen gegenüber den dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen um [REDACTED] € auf [REDACTED] € gekürzt. Bezogen auf Tagesneuwerte des Sachanlagevermögens waren die kalkulatorischen Restwerte gegenüber den dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen um [REDACTED] € auf [REDACTED] € zu kürzen.

Kalkulatorische Abschreibungen für das Sachanlagevermögen wurden gegenüber den dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen um [REDACTED] € auf [REDACTED] € gekürzt.

In den Anlagen [REDACTED] und [REDACTED] zu diesem Beschluss sind die Kürzungen – gegliedert nach Anlagengruppen – im Einzelnen dargestellt.

### **3.4. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**

Gemäß § 21 Abs. 2 EnWG werden die Entgelte unter Berücksichtigung einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet.

Die Verzinsung des vom Gasnetzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
  2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
  3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
  4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil
- und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten der betriebsnotwendigen Finanzanlage und Umlaufvermögen jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresend- und der Jahresabschreibung errechnet.

Bei Neuanlagen erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB, müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Neuanlagen sind gemäß § 6 Abs. 1 GasNEV alle Anlagen des Sachanlagevermögens, die ab dem aktiviert werden. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres keine Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 1 GasNEV sachlogisch vorhanden sind, beträgt demnach auch der anzusetzende Jahresanfangsbestand für Neuanlagen im Sinne der GasNEV Null.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV),

(5.) Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in Anlage 5. Dabei wurden die in Anlage 6 aufgeführten Vermögenswerte und Schulden zu Grunde gelegt.

### 3.4.1. Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

- Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
- + Finanzanlagen
- + Umlaufvermögen
- = Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV [REDACTED])
- Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
- Verzinsliches Fremdkapital
- Abzugskapital
- = Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BEK I)

Gemäß § 7 Abs. 1 S.4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten BEK I und dem BNV I.

#### 3.4.1.1. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens Berücksichtigung [REDACTED]

Für die Antragstellerin ergeben sich aus den oben dargestellten Gründen anerkennungsfähige Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen in Höhe von [REDACTED] € (Anfangsbestand: [REDACTED] €; Endbestand: [REDACTED] €) und für Neuanlagen anerkennungsfähige Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] € (Anfangsbestand: [REDACTED] €; Endbestand: [REDACTED] €), wie aus Anlage [REDACTED] ersichtlich. Dabei ist zu beachten, dass die in Anlage [REDACTED] ausgewiesenen Restwerte von den Ansätzen in Anlage [REDACTED] abweichen können. Dies liegt darin begründet, dass in die kalkulatorischen Restwerte, die in der Anlage [REDACTED] ausgewiesen werden, zusätzliches Sachanlagevermögen eingeht, welches bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen ist, aber nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen nach [REDACTED] des Erhebungsbogens eingeht.

#### 3.4.1.2. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Außerdem sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV in Verbindung mit § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

#### 3.4.1.2.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind grundsätzlich als nicht anerkennungsfähig anzusehen, da kein Netzbetreiber für die Ausübung seines Geschäftsbetriebs zwingend Finanzanlagevermögen vorzuhalten braucht. Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da er ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV auch eine adäquate Verzinsung vorsieht. Umlaufvermögen ist im Umfang der nachfolgenden Ausführungen anerkennungsfähig.

Die Finanzanlagen wurden aus den zuvor genannten Gründen um [REDACTED] gekürzt. Die Antragstellerin hat keine überzeugenden Gründe genannt, die die Anerkennung höherer Finanzanlagen rechtfertigen könnten.

#### 3.4.1.2.2. Umlaufvermögen

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen.

[REDACTED]  
[REDACTED]. Hierfür hätte [REDACTED] dass das von ihr in Ansatz gebrachte [REDACTED] in vollem Umfang [REDACTED] und auch im Übrigen den gesetzlichen Maßstäben, insbesondere § 21 Abs. 2 EnWG, entspricht.

Zudem ist ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ineffizient. Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. Zeitabschnitte mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, keinen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen hat keine Sparbuchfunktion. Zum Umlaufvermögen gehören Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade keine dauernd dem Betrieb dienende Finanzanlage, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient. Der Ansatz von Mitteln, die für Ersatz- oder Neuinvestitionen außerhalb der Genehmigungsperiode benötigt werden, ist jedoch sachfremd.

Die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ist durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte dies nicht hinreichend sein, kann das Unternehmen



### 3.4.2 Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gemäß § 7 GasNEV (BEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+ Grundstücke zu historischen AK/HK
+ betriebsnotwendige Finanzanlagen
+ betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
= <b>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</b>
- Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
- Verzinsliches Fremdkapital
- Abzugskapital
= <b>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BEK II)</b>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens Berücksichtigung, z. B. Grundstücke.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit

einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Im vorliegenden Fall war daher die ermittelte Eigenkapitalquote von [REDACTED] % gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV [REDACTED].

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) in Höhe von [REDACTED] € und ein betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) in Höhe von [REDACTED] €.

### 3.4.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ( $BEK II \leq 40\%$ ), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ( $BEK I > 40\%$ ).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ( $BEK II \leq 40\%$ ) wie folgt zu ermitteln:

$$BEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ( $BEK II > 40\%$ ) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BEK II > 40\% = BEK II - BEK II \leq 40\% = BEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, kann demgegenüber [REDACTED].

[REDACTED]

[REDACTED]

### 3.4.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

Kalk. Restwerte der Neuanlagen zu AK/HK

/ [Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten \* Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)

+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK \* Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)

+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]

= Anteil SAVneu

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital beträgt [REDACTED] %.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital beträgt [REDACTED] %.

### 3.4.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 07.07.2008 den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,29 % und für Altanlagen auf 7,56 % vor Steuern festgelegt (ABl. Bundesnetzagentur Nr. 13/2008, S. 1192ff.).

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$\text{BEK II} \leq 40\% * \text{Anteil SAVneu} * 9,29\% + \text{BEK II} \leq 40\% * \text{Anteil SAValt} * 7,56\%$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nominal wie Fremdkapital verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV). Nach § 5 Abs. 2 GasNEV sind Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Für die Beantwortung der Frage, in welcher Höhe kapitalmarktübliche Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen einstellbar sind, kommt der Beschlusskammer ein Beurteilungsspielraum zu. Als kapitalmarktüblicher Zinssatz wird der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten angesehen (BR-Drs. 247/05, S. 27). Angesichts des geringen unternehmerischen Risikos, dem Betreiber von Energieversorgungsnetzen ausgesetzt sind, ist als Umlaufrendite die durchschnittliche Rendite aller im Umlauf befindlichen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als vier Jahren, sofern ihre mittlere Restlaufzeit mehr als drei Jahre beträgt, anzusehen. Papiere mit diesen Laufzeiten wiesen von 1998 bis 2007 folgende Rendite auf:

Jahr	Insgesamt (in %)
1998	4,5
1999	4,3
2000	5,4
2001	4,8
2002	4,7
2003	3,7
2004	3,7
2005	3,1
2006	3,8
2007	4,3

Tabelle: Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten; Umlaufrenditen nach Wertpapierarten<sup>5</sup>

Hieraus leitet sich für die genannten festverzinslichen Papiere für 1998 bis 2007 eine durchschnittliche Rendite von 4,23 % ab.

<sup>5</sup> Statistisches Beheft zum Monatsbericht der Deutschen Bundesbank; S. 36  
[http://www.bundesbank.de/volkswirtschaft/vo\\_belhefte\\_kapitalmarktstatistik.php](http://www.bundesbank.de/volkswirtschaft/vo_belhefte_kapitalmarktstatistik.php)

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Ein Risikozuschlag zu diesem ermittelten Zinssatz ist nicht erforderlich. Allgemeinen Risiken, die einen solchen Aufschlag rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere trägt die Antragstellerin kein Ausfallrisiko aufgrund der Regelung der periodenübergreifenden Saldierung (§ 10 GasNEV).

Es finden weder die tatsächlich von den Unternehmen für ihr Fremdkapital gezahlten Zinsen, soweit sie diesen Satz überschreiten, Anwendung, noch Nr. 43 der LSP, nach welcher ein Zinssatz von 6,5 % festgesetzt worden ist. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Nr. 43 LSP bestimmt § 3 Abs. 1 S. 5 GasNEV, dass diese nur dann heranzuziehen sind, wenn hinsichtlich der Kostenermittlung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind. Insofern stellt § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV i.V.m. § 5 Abs. 2 GasNEV eine besondere Regelung dar.

#### 3.4.6. Anerkennungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % beträgt die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) für die Antragstellerin minus [REDACTED] €. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) beläuft sich die Verzinsung auf [REDACTED] €.

Unter Berücksichtigung dieser Prüfungsfeststellungen ergibt sich, wie aus den Anlagen 3, 5 und 6 ersichtlich, gegenüber der von der Antragstellerin zu Grunde gelegten Eigenkapitalverzinsung in Höhe von [REDACTED] € eine Kürzung um [REDACTED] € auf minus [REDACTED] €.

Die in den Aufwand für überlassene Netzinfrastruktur einfließende Eigenkapitalverzinsung beträgt für alle Verpächter insgesamt [REDACTED] €. Da diese Eigenkapitalverzinsung für die überlassene Netzinfrastruktur die negative Eigenkapitalverzinsung der Antragstellerin in Höhe von [REDACTED] € überkompensiert, stellt die [REDACTED] lediglich einen „rechnerischen Zwischenschritt“<sup>6</sup> dar. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

<sup>6</sup> BGH, Beschluss vom 03.03.2009, EnVR 79/97, S. 18.

<sup>7</sup> BGH, Beschluss vom 03.03.2009, EnVR 79/97, S. 18.

### 3.5. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer<sup>8</sup> (ABl. Bundesnetzagentur Nr. 13/2008, S. 1192ff.). Da die Körperschaftsteuer auch keine Eingangsgröße für die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer darstellt, ist die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung um den Körperschaftsteueranteil zu reduzieren. Um die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung nach Gewerbesteuer und nach Körperschaftsteuer zu ermitteln, ist die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer somit für den Anteil BEK II ≤ 40% mit dem Faktor (1-0,15825) zu multiplizieren.

Die Messzahl zur Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer beträgt 3,5 %. Aufgrund des Unternehmenssteuerreformgesetzes von 2008 wurde die Messzahl von 5% auf 3,5 % abgesenkt. Daher handelt es sich bei der in Anwendung gebrachten Messzahl um einen gesicherten Planwert (s.o.). Bei der Entscheidung, ob gesicherte Erkenntnisse Berücksichtigung finden, verfügt die Beschlusskammer gemäß § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV über einen Ermessensspielraum („können berücksichtigt werden“). Bei ihrer Ermessensausübung hat die Beschlusskammer insbesondere berücksichtigt, dass die in diesem Verfahren zu Grunde gelegten anererkennungsfähigen Netzkosten die Ausgangsbasis zur Bestimmung der Erlösbergrenze nach § 4 Abs. 1 ARegV der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 - ARegV - (BGBl. I S.2529) bilden. Insofern wirkt die anererkennungsfähige Gewerbesteuer für die Dauer der ersten Regulierungsperiode von 3 Jahren (§§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 1b, 34 Abs. 5 S. 2 ARegV) fort.

Gemäß § 8 S. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst zu berücksichtigen. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgeschafft. Um den Effekt einer steigenden Gewerbesteuer auszugleichen wurde gleichzeitig die Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % abgesenkt, um zu erreichen, dass sich die Gewerbesteuerbelastung nicht erhöht.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> BR-Drs. 247/05 S.30.

<sup>9</sup> BT-Drs. 16/4841, S.81.

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Da der Gesetzgeber im Rahmen der GasNEV keinen Verweis auf das Steuerrecht vorgenommen hat, ist die Abzugsfähigkeit bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach GasNEV grundsätzlich weiterhin zu berücksichtigen.

Dies führt im Rahmen der kalkulatorischen Ermittlung der Gewerbesteuer, insgesamt zu einer Senkung der Gewerbesteuer, da bei der Gewerbesteuermesszahl auf die tatsächliche zurück zu greifen ist.

Die Tatsache, dass die Gewerbesteuermesszahl und die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst in einem engen Zusammenhang stehen, kann jedoch auch bei der Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nicht unberücksichtigt bleiben. Ansonsten würde die fiktive kalkulatorische Gewerbesteuer entgegen Sinn und Zweck der vereinfachenden, kalkulatorischen Berechnung übermäßig vermindert. Die Abzugsfähigkeit bei sich selbst ist deshalb bei Verwendung der Gewerbesteuermesszahl von 3,5 % auf Null zu setzen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist rein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Denn im Abschreibungsverlauf haben jeweils pro Anlagegut diesen so genannten Scheingewinnen zu Beginn der Anlagenutzung Scheinverluste gegenüber gestanden. Derartige Scheinverluste bewirken regelmäßig eine Steuerermäßigung. Dieser Umstand ist in der Vergangenheit nicht kostenentlastend berücksichtigt worden. Deshalb ist es folgerichtig, jetzt auftretende Scheingewinne auch nicht kostenerhöhend zu berücksichtigen, zumal bei der Bewertung der Kostenentlastungen in der Vergangenheit zusätzlich auch die entsprechenden Zinseffekte zu berücksichtigen wären. Dieses Vorgehen entspricht der Sicht, die der Verordnungsgeber in den Beratungen zu § 8 GasNEV zu Grunde gelegt hat.

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet. Dies ist bei der Berechnung einer fiktiven Gewerbesteuer auf der Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung folgerichtig. Denn anders als beim Gewerbeertrag, der z.B. durch den Körperschaftsteuerrechtlichen Schuldzinsenabzug reduziert werden kann, entfällt hier jede Kürzung der Bemessungsgrundlage. Entsprechend [REDACTED]

[REDACTED] Zur Gleichstellung des Investments in den Netzbetrieb mit einer Investition am Kapitalmarkt hätte grundsätzlich anstatt der Berechnung einer kalkulatorischen Gewerbesteuer auch eine pauschalierende Erhöhung des

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Eigenkapitalzinssatzes genügt. Dies hat der Verordnunggeber jedoch nicht vorgesehen; er hat vielmehr die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst als einzigen zu berücksichtigenden Umstand vorgesehen. Andere Modifikationen sind demgegenüber nicht vorgesehen. An diesem Grundsatz ändert auch die Tatsache nichts, dass die Beschlusskammer in diesem Verfahren die Abzugsfähigkeit der kalkulatorischen Gewerbesteuer auf Null setzt.

Die Beschlusskammer hat Kosten aus kalkulatorischer Gewerbesteuer in Höhe von [REDACTED] € anerkannt. Die kalkulatorische Gewerbesteuer nach Abzug bei sich selbst wurde nach der Formel

$$[BEK_{II \leq 40\%} * Anteil_{SAV_{alt}} * 7,56\% * (1 - 0,15825) + BEK_{II \leq 40\%} * Anteil_{SAV_{neu}} * 9,29\% * (1 - 0,15825) + BEK_{II > 40\%} * 4,23\%] * Hebesatz * Messzahl$$

wie folgt berechnet:

Vom Unternehmen angesetzt Wert		
1	Kalkulatorische Gewerbesteuer	[REDACTED] €
Kalkulatorische Gewerbesteuer auf Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gem. GasNEV		
2	Auf Altanlagen entfallender Teil des die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigenden betriebsnotwendigen Eigenkapitals ( $BEK_{II \leq 40\%} * Anteil_{SAV_{alt}}$ )	[REDACTED] €
3	Auf Neuanlagen entfallender Teil des die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigenden betriebsnotwendigen Eigenkapitals ( $BEK_{II \leq 40\%} * Anteil_{SAV_{neu}}$ )	[REDACTED] €
4	Das die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital ( $BEK_{II > 40\%}$ )	[REDACTED] €
5	Gewerbesteuersatz	[REDACTED] %
6	Gewerbesteuermesszahl	[REDACTED] %
7	Gewerbesteuerhebesatz	[REDACTED] %
8	Anerkennungsfähige kalkulatorische Gewerbesteuer	- [REDACTED] €

### **3.6. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV**

#### **3.6.1. Zinserträge**

Soweit die Beschlusskammer den Ansatz der Antragstellerin bezüglich der liquiden Mittel und der Forderungen bei der Ermittlung der aner kennungsfähigen Eigenkapitalverzinsung gekürzt hat, hat die Beschlusskammer im selben prozentualen Verhältnis auch die von der Antragstellerin angesetzten Zinserträge gekürzt.

#### **3.6.2. Sonstige Erlöse und Erträge – Andere sonstige Erlöse und Erträge (Ziffer 5.8.6)**

Die Antragstellerin hat Andere sonstige Erlöse und Erträge in einer Höhe von [REDACTED] € geltend gemacht. Diese setzen sich zusammen aus Erlösen des Basisjahres (Ist-Erlöse) in einer Höhe von [REDACTED] € und kostenerhöhenden Plan-Erlösen in einer Höhe von [REDACTED] €. Anzuerkennen waren Andere Sonstige Erlöse und Erträge in einer Höhe von [REDACTED] €. Hinsichtlich der kostenerhöhenden Plan-Erlöse wird auf die unter Abschnitt 3.1.7 dargestellte Gesamtschau verwiesen.

Die Ist-Erlöse der Antragstellerin waren aus Sicht der Beschlusskammer gegenüber den beantragten Ist-Erlösen um [REDACTED] € [REDACTED]

### **3.7. Aufwendungen auf Grund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagen durch Dritte für den Verpächter mit der Nr. 1**

Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, können nach § 4 Abs. 5 S. 1 GasNEV [REDACTED] in der Höhe als Kosten anerkannt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber [REDACTED] wäre. Der Betreiber des Gasversorgungsnetzes hat die erforderlichen Nachweise zu führen (§ 4 Abs. 5 S. 2 GasNEV). Zu den erforderlichen Nachweisen, die der Netzbetreiber zu erbringen hat, zählen [REDACTED] sowie eine für sachkundige Personen nachvollziehbare Erläuterung der Kalkulation des Entgelts für die Überlassung der Anlagegüter. Dabei hat der Netzbetreiber sämtliche Kosten, die den überlassenen Betriebsanlagen zugeordnet werden, zu erklären. Sofern bestimmte Kostenpositionen den überlassenen Anlagegütern nicht direkt, sondern nur geschlüsselt zugeordnet wurden, sind die gewählten Schlüssel und die jeweilige Bezugsgröße anzugeben. Der Netzbetreiber ist insoweit gehalten, sich die notwendigen Daten ggf. vom Eigentümer der Betriebsanlagen übermitteln zu lassen.

### 3.7.1. Abweichung der Planwerte von den Istwerten

Im Zusammenhang mit der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagen durch Dritte hat die Antragstellerin keine Planwerte für Kostenarten geltend gemacht.

#### 3.7.1.1. Aufwandsgleiche Kosten

Auf Grundlage der unter 3.2 dargestellten Grundsätze waren die geltend gemachten aufwandsgleichen Kosten nur in der Höhe von [REDACTED] € anzuerkennen.

##### 3.7.1.1.1. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen (Ziffer 1.5.16.)

Die Antragstellerin macht Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen in einer Höhe von [REDACTED] € geltend. Diese Aufwendungen umfassen ausschließlich eine [REDACTED] für der [REDACTED], dessen Umsetzung nach Angaben der Antragstellerin aus betriebswirtschaftlichen Gründen voraussichtlich unterlassen wird.

Die Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen waren in einer Höhe von [REDACTED] € [REDACTED]

Die Antragstellerin dokumentiert in Tabelle 115 der in Anlage 1 zum Bericht zur Netzentgeltkalkulation Gas nach § 28 GasNEV enthaltenen Darstellung des Anlagevermögens, dass sie die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Kostenstelle [REDACTED] nicht der Sparte Fernleitung & Sonstiges zuordnet. Folglich ist auch eine diese Kostenstelle unmittelbar entlastende Sonderabschreibung [REDACTED]

##### 3.7.1.1.2. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sonstiges (Ziffer 1.5.17.)

Die Antragstellerin macht Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sonstiges in einer Höhe von [REDACTED] € geltend. Diese Aufwendungen setzen sich zusammen aus einem Ertragszuschuss von der [REDACTED] an die Antragstellerin in einer Höhe von [REDACTED] €, beinhalten zudem den Zuführungsaufwand für eine zum Rückbau des überregionalen Gasfernleitungsnetzes gebildete Rückstellung in einer Höhe von [REDACTED] € und schließlich Aufwendungen für Verluste aus Anlagenabgängen in einer Höhe von [REDACTED] €.

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Der [REDACTED] wie auch die Verluste aus Anlagenabgängen waren nicht anerkennungsfähig und die Zuführung für eine Rückstellung zum Rückbau des überregionalen Gasfernleitungsnetzes war in einer Höhe von [REDACTED] € nicht anerkennungsfähig.

Hinsichtlich des Ertragszuschusses seitens der [REDACTED] an die Antragstellerin ist eine Anerkennung nicht sachgerecht, weil die Antragstellerin die korrespondierenden sonstigen Erträge zum Zwecke der Überleitung von der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zum elektronischen Datenerhebungsbogen vollumfänglich um den in Rede stehenden Betrag vermindert (Pächterbericht, Seite 8), eine alleinige Anerkennung des Aufwandes somit dazu führen würde, dass sich die Aufwendungen seitens der [REDACTED] und die Erträge seitens der Antragstellerin diesen Vorgang betreffend im Rahmen der Netzkostenermittlung nach Maßgabe des § 4 GasNEV nicht wie es betriebswirtschaftlich geboten erscheint neutralisieren würden.

Die Zuführung zur Rückstellung für den Rückbau des überregionalen Gasfernleitungsnetzes betreffend hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 29.07.2009 eine umfangreiche Dokumentation der Rückstellungsermittlung vorgelegt, aus der, basierend auf einer Rückbauwahrscheinlichkeit in Höhe von [REDACTED] % und einer im Kalenderjahr 1992 beginnenden Rückstellungsbildung, eine Zuführung zur Rückstellung im Kalenderjahr 2007 in einer Höhe von [REDACTED] € resultiert. In eben dieser Höhe war der Rückstellungsaufwand anerkennungsfähig. Somit waren vom beantragten Rückstellungsaufwand ([REDACTED] €) Aufwendungen in einer Höhe von [REDACTED] € nicht anzuerkennen.

Hinsichtlich der Berechnung der von der Antragstellerin geltend gemachten Verluste aus Anlagenabgängen der abbeschriebenen Anlagengruppe liegen der Beschlusskammer keine Informationen vor - mangels Nachweis sind die beantragten Aufwendungen nicht anerkennungsfähig.

	Beantragter Wert	Anerkennungsfähiger Wert
[REDACTED] [REDACTED] an die WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG	[REDACTED] €	[REDACTED] €
Rückstellungszuführung	[REDACTED] €	[REDACTED] €
Verluste aus Anlagenabgängen	[REDACTED] €	[REDACTED] €

Mit Schreiben vom 25.08.2008 hat die Antragstellerin die Beschlusskammer von der Umwidmung eines etwa [REDACTED] km langen Teilstückes am Ende der Leitungsabschnittes [REDACTED] im Bereich [REDACTED] zum 1. Juni 2009 (Aktivierungsdatum des Leitungsabschnittes: [REDACTED], historische Anschaffungs- und Herstellungskosten: [REDACTED] €, Anlagengruppe gemäß Anlage 1 GasNEV: IV.1.1.1 Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt) unterrichtet. Hinsichtlich der Berücksichtigung dieses Vorgangs im Rahmen der Netzkostenermittlung war eine Abwägung vorzunehmen, da es sich bei dem in Rede stehenden Vorgang einerseits grundsätzlich um (negative) Plankosten handelt, die in der Zukunft dauerhaft wirksam werden, andererseits aber auch die Wirkung der Anerkennungspraxis im Rahmen der für den Zeitraum vom 22.09.2008 bis zum 30.09.2009 durchzuführenden Abschöpfung der zuviel vereinnahmten Entgelte (Mehrerlösabschöpfung, siehe auch Tenor Nr. 5) geprüft werden musste. Den beiden vorgenannten grundsätzlich zu berücksichtigenden Effekten hat die Beschlusskammer durch eine zeitanteilige Anerkennung der durch die Ausbuchung des Teilstückes [REDACTED] verursachten Veränderung der Netzkosten Rechnung getragen und hierfür unter der Aufwandsposition 1.5.17 Aufwendungen in einer Höhe von [REDACTED] € anerkannt.

Im Ergebnis waren unter Position 1.5.17 Aufwendungen in einer Höhe von [REDACTED] € (= [REDACTED] € - [REDACTED] € - [REDACTED] € - [REDACTED] € + [REDACTED] € + [REDACTED] €) anerkennungsfähig.

### 3.7.1.2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen für die überlassene Netzinfrastruktur mit der Verpächternummer 1 gegenüber den dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen um [REDACTED] € auf [REDACTED] € gekürzt. Bezogen auf Tagesneuwerte des Sachanlagevermögens waren die kalkulatorischen Restwerte gegenüber den dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen um [REDACTED] € auf [REDACTED] € zu kürzen.

Kalkulatorische Abschreibungen für das Sachanlagevermögen wurden gegenüber den dem Antrag zu Grunde gelegten Ansätzen um [REDACTED] auf [REDACTED] € gekürzt.

In den Anlagen 4.1a und 4.2a zu diesem Beschluss sind die Kürzungen – gegliedert nach Anlagengruppen – im Einzelnen dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die in Anlage 4.1a ausgewiesenen Restwerte von den Ansätzen in Anlage 6a abweichen können. Dies liegt darin begründet, dass in die Restwerte, die in der Anlage 6a ausgewiesen werden,

zusätzliches Sachanlagevermögen eingeht, welches bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen ist, aber nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen nach Blatt B 2 des Erhebungsbogens eingeht.

**3.7.1.3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gelten die oben dargestellten Grundsätze. Daraus resultieren die folgenden Ergebnisse:

**3.7.1.3.1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote**

a) *Kalkulatorischen Restwerte des Anlagevermögens für Neuanlagen, davon geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau*

Hinsichtlich der kalkulatorischen Restwerte des Anlagevermögens für Neuanlagen, davon geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau ergeben sich anerkennungsfähige Mittelwerte in einer Höhe von [REDACTED] € (Anfangsbestand: [REDACTED] €; Endbestand: [REDACTED] €). Der Anfangsbestand wurde gegenüber den dem Antrag zugrunde gelegten Ansätzen um [REDACTED] € und der Endbestand wurde gegenüber den dem Antrag zugrunde gelegten Ansätzen um [REDACTED] € gekürzt.

Die Kürzung des Anfangsbestandes bzw. des Endbestandes setzt sich wie folgt zusammen:

Kürzungen Anfangsbestand		Kürzungen Endbestand	
[REDACTED] €	[REDACTED]	[REDACTED] €	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]		
[REDACTED]	[REDACTED]		
[REDACTED] €	[REDACTED]		
[REDACTED] €	<b>Summe</b>	[REDACTED] €	<b>Summe</b>

Die Antragstellerin hat die Planungsarbeiten für die [REDACTED] zwischenzeitlich aus betriebswirtschaftlichen Gründen eingestellt. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau im Zusammenhang mit diesem Vorhaben werden somit nicht langfristig Kapital in Form von Sachanlagevermögen zur Erbringung der gaswirtschaftlichen Transportaufgaben binden. Außerdem dokumentiert die Antragstellerin in Tabelle 115 der in Anlage 1 zum Bericht zur Netzentgeltkalkulation Gas nach § 28 GasNEV enthaltenen Darstellung des

Anlagevermögens, dass sie die Anschaffungs- und Herstellungskosten der [REDACTED] nicht der [REDACTED] zuordnet. Es ist folglich nicht sachgerecht, den auf die [REDACTED] entfallenden Teil der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau dem betriebsnotwendigen Vermögen und damit der Verzinsungsbasis hinzuzurechnen.

Hinsichtlich der Position [REDACTED] handelt es sich um Vermögenspositionen, [REDACTED], sondern der [REDACTED] zuzuordnen sind [REDACTED]. Eine Einbeziehung von auf die [REDACTED] entfallenden geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau im Entgeltgenehmigungsverfahren der Antragstellerin [REDACTED].

Mit Schreiben [REDACTED] (dort [REDACTED] trägt die Antragstellerin vor, dass innerhalb des PSP-Elementes Kosten in Höhe von [REDACTED] € auf geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau im Zusammenhang mit der [REDACTED] ( [REDACTED] ) entfallen. Die Zuordnung dieser Aufwendungen zum von der Antragstellerin betriebenen überregionalen Gasfernleitungsnetz ist aus Sicht der Beschlusskammer [REDACTED]. Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau im Zusammenhang mit der [REDACTED] waren folglich bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens [REDACTED].

Ferner war die Zuordnung geleisteter Anzahlungen und Anlagen im Bau [REDACTED] zur Tätigkeit Gasfernleitung [REDACTED]. Eine solche Zuordnung setzt voraus, dass [REDACTED] vollumfänglich und dauerhaft dem Betrieb des Gasfernleitungsnetzes dient. Der Nachweis für das Vorliegen dieser Voraussetzung wurde von der Antragstellerin nicht erbracht.

*b) Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und für Neuanlagen*

Für die Antragstellerin ergeben sich aus den oben dargestellten Gründen anerkennungsfähige Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] € (Anfangsbestand: [REDACTED] €, Endbestand: [REDACTED] €) und [REDACTED] anerkennungsfähige Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] € (Anfangsbestand: [REDACTED] €, Endbestand: [REDACTED] €).

c) Forderungen

Die Forderungen der Antragstellerin waren aus Sicht der Beschlusskammer um [REDACTED] auf einen anerkennungsfähigen Bestand in Höhe von [REDACTED] € zu [REDACTED].

d) Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I)

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten anerkennungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der anerkennungsfähigen Finanzanlagen und des anerkennungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) [REDACTED].

e) Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

Hinsichtlich des Mittelwertes der Position [REDACTED] war ein Betrag in Höhe von [REDACTED] (Anfangsbestand: [REDACTED] Endbestand: [REDACTED] anerkennungsfähig. Mithin erhöhte sich der Mittelwert dieser Kapitalposition gegenüber den dem Antrag zugrunde gelegten Werten um [REDACTED] €. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 GasNEV ist der Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals in Abzug zu bringen, was Ausdruck des Fremdkapitalcharakters dieser Kapitalposition ist. Die von der Antragstellerin vorgenommene vollumfängliche Kürzung des Sonderpostens mit Rücklageanteil wurde deshalb von der Beschlusskammer nicht anerkannt.

f) Rückstellungen (Abzugskapital)

Der anerkennungsfähige Mittelwert der Rückstellungen beträgt [REDACTED] (Anfangsbestand: [REDACTED] Endbestand: [REDACTED]. Der beantragte Mittelwert der Rückstellungen war um [REDACTED] zu erhöhen.

Der anerkennungsfähige Mittelwert setzt sich zusammen aus Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von [REDACTED] (Anfangsbestand: [REDACTED] Endbestand: [REDACTED], Steuerrückstellungen in Höhe von [REDACTED] (Anfangsbestand: [REDACTED] Endbestand: [REDACTED] und sonstigen Rückstellungen in Höhe von [REDACTED] (Anfangsbestand: [REDACTED] Endbestand: [REDACTED].

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Hinsichtlich des in der Position „sonstige Rückstellungen“ enthaltenen Rückstellungsbestandes für den Rückbau des überregionalen Fernleitungsnetzes war ein Mittelwert in Höhe von [REDACTED] € (Anfangsbestand: [REDACTED] €, Endbestand: [REDACTED] €) anerkennungsfähig. Der beantragte Mittelwert war somit um [REDACTED] € zu erhöhen. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 29.07.2009 eine umfangreiche Dokumentation der Rückstellungsermittlung vorgelegt, aus der die anerkennungsfähigen Bestände, basierend auf einer Rückbauwahrscheinlichkeit in Höhe von [REDACTED] % und einer im Kalenderjahr 1992 beginnenden sowie sich über den Zeitraum der kalkulatorischen Nutzungsdauer erstreckenden Rückstellungsbildung, ermittelt wurden.

*g) Erhaltenene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden (Abzugskapital)*

Der Mittelwert der Position Erhaltenene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden war aus Sicht der Beschlusskammer gegenüber dem beantragten Wert um [REDACTED] € auf [REDACTED] € (Anfangsbestand: [REDACTED] €, Endbestand: [REDACTED] €) zu erhöhen.

*h) Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Abzugskapital)*

Der von der Antragstellerin beantragte Mittelwert der Position Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen war aus Sicht der Beschlusskammer um [REDACTED] € auf [REDACTED] € (Anfangsbestand: [REDACTED] €, Endbestand: [REDACTED] €) zu erhöhen.

*i) Verzinsliches Fremdkapital*

Der Mittelwert der Position Verzinsliches Fremdkapital war aus Sicht der Beschlusskammer in einer Höhe von [REDACTED] € (Anfangsbestand: [REDACTED] €, Endbestand: [REDACTED] €) anerkennungsfähig. Gegenüber dem beantragten Mittelwert ergab sich eine Erhöhung um [REDACTED] €.

*j) Betriebsnotwendiges Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BEK I)*

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich damit ein betriebsnotwendiges Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BEK I) in Höhe von [REDACTED] €.

Hieraus resultiert eine Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV von [REDACTED] %.

### 3.7.1.3.2. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II)

Im vorliegenden Fall war die ermittelte Eigenkapitalquote von [REDACTED] % gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV nicht auf [REDACTED] % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) in Höhe von [REDACTED] € und ein betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) in Höhe von [REDACTED] €.

### 3.7.1.3.3. Die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Eigenkapitalanteil

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von [REDACTED] % beträgt die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) für die Antragstellerin [REDACTED] €. Für das die Quote von [REDACTED] % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) beläuft sich die Verzinsung auf [REDACTED] €.

(1) Auf die Neu- und Altanlagen entfallender Anteil am Eigenkapital

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital beträgt: [REDACTED] %

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital beträgt: [REDACTED] %

### 3.7.1.3.4. Anerkennungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prüfungsfeststellungen ergibt sich gegenüber der von der Antragstellerin zu Grunde gelegten Eigenkapitalverzinsung in Höhe von [REDACTED] € eine Kürzung um [REDACTED] € auf [REDACTED] €. Im Einzelnen wird zur Berechnung auf Anlage 5a dieses Beschlusses verwiesen. Dabei wurden die in der Anlage 6a dieses Beschlusses aufgeführten Vermögenswerte und Schulden zu Grunde gelegt.

### 3.7.1.4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die Beschlusskammer hat Kosten aus kalkulatorischer Gewerbesteuer für die [REDACTED] Netzinfrastruktur in Höhe von [REDACTED] € anerkannt. Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde entsprechend den unter 3.5 dargestellten Grundsätzen wie folgt ermittelt:

Vom Unternehmen angesetzter Wert		
1	Kalkulatorische Gewerbesteuer	██████████ €
Kalkulatorische Gewerbesteuer auf Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gem. GasNEV		
2	Auf <i>Altanlagen</i> entfallender Teil des die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigenden betriebsnotwendigen Eigenkapitals ( $BEK II \leq 40\% * Anteil SAValt$ )	██████████ €
3	Auf <i>Neuanlagen</i> entfallender Teil des die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigenden betriebsnotwendigen Eigenkapitals ( $BEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu$ )	██████████ €
4	Das die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital ( $BEK II > 40\%$ )	██████████ €
5	Gewerbesteuersatz	██████████
6	Gewerbesteuerermesszahl	██████████
7	Gewerbesteuerhebesatz	██████████
8	Anerkennungsfähige kalkulatorische Gewerbesteuer	██████████ €

### 3.7.1.5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

Soweit die Beschlusskammer den Ansatz der Antragstellerin im Hinblick auf die Netzinfrastruktur bezüglich der Ermittlung der Forderungen oder liquiden Mittel bei der Ermittlung der anererkennungsfähigen Eigenkapitalverzinsung gekürzt hat, hat die Beschlusskammer im selben prozentualen Verhältnis auch die von der Antragstellerin angesetzten Zinserträge gekürzt.

### 4. Kostenstellenrechnung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 GasNEV sind die ermittelten Netzkosten nach § 12 GasNEV auf die Haupt- und Nebenkostenstellen aufzuteilen, wie sich diese aus Anlage 2 der GasNEV

und der Festlegung der Beschlusskammer vom 17.11.2008 (ABl. Bundesnetzagentur Nr. 9/2007, S. 1940ff.) ergeben.

§ 12 GasNEV schreibt eine vollständige Verteilung der Kosten auf Haupt- und Nebenkostenstellen vor. Diese Kostenstellen dienen als Maßgrößen der Kostenverursachung. Die nach § 4 GasNEV ermittelten Netzkosten sind soweit möglich direkt den Hauptkostenstellen nach § 12 GasNEV zuzuordnen. Soweit eine direkte Zuordnung von Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, sind diese zunächst geeigneten Hilfskostenstellen zuzuordnen.

Die auf den Kostenstellen gebuchten Kosten werden im Rahmen der Kostenträgerrechnung auf die Netznutzer verteilt. Die Beschlusskammer geht zugunsten der Antragstellerin von der Sachgerechtigkeit der Aufteilung auf Haupt- und Nebenkostenstellen aus.

## **5. Kostenträgerrechnung**

Die Netzentgelte sind nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 und 20 GasNEV zu bestimmen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 GasNEV).

Gemäß § 13 Abs. 1 GasNEV ist Grundlage des Systems der Entgeltbildung für den Netzzugang das Netzzugangsmodell nach § 20 Abs. 1b EnWG. In den Entgelten nach § 13 Abs. 1 GasNEV sind alle erforderlichen Systemdienstleistungen enthalten; hierzu gehören nicht solche Kosten, die gemäß der Beschlusses der BK7 vom 28.05.2008 (BK7-08/002) auf dem Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto zu verbuchen sind. Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung werden separat erhoben (§ 13 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV).

Die Antragstellerin hat für den Zugang zu ihrem Gasversorgungsnetz Ein- und Ausspeiseentgelte ermittelt.

### **5.1. Aufteilung der Netzkosten**

Gemäß § 15 Abs. 1 GasNEV sind die Netzkosten möglichst verursachungsgerecht zunächst in die Beträge aufzuteilen, die durch Einspeiseentgelte einerseits und Ausspeiseentgelte andererseits zu decken sind, wobei eine angemessene Aufteilung der Gesamtkosten zwischen Ein- und Ausspeisepunkten zu gewährleisten ist. Nach der Verordnungsbegründung soll die Aufteilung im Regelfall im Verhältnis eins zu eins erfolgen, um eine gleichmäßige und diskriminierungsfreie Kostenverteilung zu gewährleisten (BR-Ds. 247/05, S. 33).

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Das Netz der Antragstellerin gehört zum Marktgebiet [REDACTED]. Eine Aufteilung der Gesamtkosten zwischen Ein- und Ausspeisepunkten im Verhältnis [REDACTED] erscheint nach Beratungen mit der Branche in diesem Fall nicht sachgerecht, da eine Verteilung der Erlöse an aufgrund der Marktgebietskooperation nicht mehr fakturierbaren Punkten zu erfolgen hat. Die Antragstellerin hat daher [REDACTED]

Der Beschlusskammer erachtet diese Vorgehensweise für anerkennungsfähig, behält sich aber vor, die Bildung der Netzentgelte einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen, falls sich neue Erkenntnisse ergeben sollten.

## 5.2. Einspeiseentgelte

Gemäß § 15 Abs. 2 GasNEV hat die Bildung der Einspeiseentgelte durch den Netzbetreiber möglichst verursachungsgerecht nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahren zu erfolgen. Dabei sind die Versorgungssicherheit und der sichere Betrieb der Netze zu gewährleisten, die Diskriminierungsfreiheit zu beachten sowie Anreize für eine effiziente Nutzung der vorhandenen Kapazitäten im Leitungsnetz zu setzen (§ 15 Abs. 2 S. 2 GasNEV).

Die Entgelte für die einzelnen Einspeisepunkte sind gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 GasNEV grundsätzlich unabhängig voneinander zu bilden. Unbeschadet dieser Regelung sind für Gruppen von Einspeisepunkten einheitliche Entgelte zu bilden, soweit die Kapazitätsnutzung an unterschiedlichen Punkten innerhalb dieser Gruppe nicht zu erheblichen Unterschieden in der Belastung des Leitungsnetzes führt (§ 15 Abs. 4 S. 3 GasNEV).

Die Beschlusskammer geht nach Prüfung dieses Vorgehens davon aus, dass diese verursachungsgerecht erfolgt ist und die Anforderungen des § 15 Abs. 2 S. 2 GasNEV erfüllt wurden. Insbesondere konnte die Beschlusskammer derzeit keine Diskriminierung einzelner Kundengruppen durch die Antragstellerin erkennen.

[REDACTED]

### 5.3. Bildung der Ausspeiseentgelte

Die Bildung der Ausspeiseentgelte hat gemäß § 15 Abs. 3 GasNEV möglichst verursachungsgerecht zu erfolgen. Dabei kann auch die Lage der Ausspeisepunkte, deren Entfernung zu den Einspeisepunkten und die Druckstufe im Ausspeisepunkt berücksichtigt werden.

Die Entgelte für die einzelnen Ausspeisepunkte werden gemäß § 15 Abs. 4 ARegV grundsätzlich unabhängig voneinander gebildet und sollen in angemessenem Verhältnis zueinander stehen. Unbeschadet dieser Regelung sind für Gruppen von Ausspeisepunkten einheitliche Entgelte zu bilden, soweit die Kapazitätsnutzung an unterschiedlichen Punkten innerhalb dieser Gruppe nicht zu erheblichen Unterschieden in der Belastung des Leitungsnetzes führt.

Die Beschlusskammer geht nach Prüfung der Bildung der Ausspeiseentgelte davon aus, dass diese verursachungsgerecht erfolgt ist. Insbesondere konnte die Beschlusskammer derzeit keine Diskriminierung einzelner Kundengruppen durch die Antragstellerin erkennen.

[REDACTED]

### 5.4. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Die Antragstellerin hat gemäß § 15 Abs. 7 GasNEV [REDACTED] an Ausspeisepunkten ein Entgelt für den Messstellenbetrieb und ein Entgelt für die Messung festgelegt. An jedem Ausspeisepunkt hat die Antragstellerin ein Entgelt für die Abrechnung gemäß § 15 Abs. 7 GasNEV festgelegt.

### 6. Verprobung (§ 16 GasNEV)

Die Antragstellerin hat gemäß § 16 Abs. 1 GasNEV sicherzustellen, dass ein zur Veröffentlichung stehendes Entgeltsystem geeignet ist, die nach § 4 GasNEV ermittelten Kosten zu decken. Unter das zur Veröffentlichung stehende Entgeltsystem fallen die für das Netz geltenden Netzentgelte (§ 27 Abs. 1 GasNEV). Die von der Antragstellerin vorgetragene Entgeltermittlung stellt nach Auffassung der Beschlusskammer sicher, dass

nach dem Ende der bevorstehenden Kalkulationsperiode mit den verprobten Entgelten die nach § 4 GasNEV ermittelten Kosten gedeckt werden.

Für die Verprobung sind insbesondere folgende Punkte berücksichtigt worden:

#### 6.1. Unterjährige Kapazitäten

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Rechtslage ist insoweit vergleichbar mit der Anwendung von Sonderentgelten nach § 20 GasNEV, die ebenfalls nicht als solche gesondert genehmigt werden, sondern der Regulierungsbehörde nur nach §§ 20 Abs. 2 Satz 2, 27 Abs. 1 Satz 2 GasNEV mitzuteilen und in die Veröffentlichung aufzunehmen sind. Die sachliche Rechtfertigung hierfür ergibt sich aus der Notwendigkeit kurzfristiger Anpassungsmöglichkeiten. Ein Missbrauch der dadurch bestehenden Gestaltungsspielräume kann von der Beschlusskammer von Amts wegen oder auf Antrag verfolgt werden.

[REDACTED]

#### 6.2. Unterbrechbare Kapazitäten

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Rechtslage ist insoweit vergleichbar mit der Anwendung von Sonderentgelten nach § 20 GasNEV, die ebenfalls nicht als solche gesondert genehmigt werden, sondern der Regulierungsbehörde nur nach §§ 20 Abs. 2 Satz 2, 27 Abs. 1 Satz 2 GasNEV mitzuteilen und in die Veröffentlichung aufzunehmen sind. Die sachliche Rechtfertigung hierfür ergibt sich aus der Notwendigkeit kurzfristiger Anpassungsmöglichkeiten. Ein Missbrauch der dadurch bestehenden Gestaltungsspielräume kann von der Beschlusskammer von Amts wegen oder auf Antrag verfolgt werden.

[REDACTED]

### 6.3. Sonderentgelt nach § 20 Abs. 1 GasNEV

Die Antragstellerin weist für bestimmte Ein- und Ausspeisepunkte neben den Ein- und Ausspeiseentgelten separate Kurzstreckenentgelte gemäß § 20 Abs. 1 GasNEV aus. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 20 Abs. 1 GasNEV, dass durch diese Sonderentgelte eine bessere Auslastung des Leitungsnetzes erreicht oder gesichert werden kann. Sonderentgelte nach § 20 Abs. 1 GasNEV werden als solche nicht gesondert genehmigt, sondern sind lediglich der Regulierungsbehörde nach § 27 Abs. 1 Satz 2 GasNEV mitzuteilen und in die Veröffentlichung aufzunehmen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

### 6.4. Kapazitäten mit bestimmten Zuordnungsvorgaben

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Entgelte für diese Kapazitäten werden nicht gemäß § 23a EnWG gesondert genehmigt. Die Rechtslage ist insoweit vergleichbar mit der Anwendung von Sonderentgelten nach § 20 GasNEV, die ebenfalls nicht als solche gesondert genehmigt werden, sondern der Regulierungsbehörde nur nach §§ 20 Abs. 2 Satz 2, 27 Abs. 1 Satz 2 GasNEV mitzuteilen und in die Veröffentlichung aufzunehmen sind. Ein Missbrauch der dadurch bestehenden Gestaltungsspielräume kann von der Beschlusskammer von Amts wegen oder auf Antrag verfolgt werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

### 6.5. Mehrwertsteuer und Konzessionsabgabe

Die genehmigten Entgelte verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und Konzessionsabgabe.

## III.

### 1. Beginn des Genehmigungszeitraums

Die Entgeltgenehmigung wird zum 01.10.2009 wirksam.

## 2. Befristung der Genehmigung

Gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG ist die Genehmigung zu befristen. Die Beschlusskammer erteilt die Genehmigung bis zum 31.12.2009, da gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 ARegV die Entgelte ab dem 01.01.2010 im Wege der Anreizregulierung bestimmt werden.

## IV.

Gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG ergeht die Entgeltgenehmigungsentscheidung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Über einen etwaigen Widerruf entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Antragstellerin hat hierbei kein besonders geschütztes Vertrauen in den Bestand der Entgeltgenehmigung. Erforderlich ist auch nicht, dass neue Tatsachen hinsichtlich der Entgeltermittlung bzw. der dieser zu Grunde gelegten Kostenbasis bekannt werden. Vielmehr macht bereits der in § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG vorgesehene und in dieser Entscheidung enthaltene Widerrufsvorbehalt deutlich, dass der Widerruf jederzeit und ohne Hinzutreten neuer Tatsachen erfolgen kann. Insofern reichen auch andere sachlich gewichtige Gründe wie beispielsweise eine abweichende Beurteilung der zugrunde gelegten Prüfungsmaßstäbe für einen Widerruf aus. Die Beschlusskammer behält sich ausdrücklich vor, zur weiteren Überprüfung der Ermittlung der Netzkosten und -entgelte von den Möglichkeiten der §§ 68 ff EnWG Gebrauch zu machen und im Falle des Abweichens dieser Prüfungsergebnisse von den Angaben der Antragstellerin die derzeit anerkannte Kostenbasis zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beschlusskammer neben der Möglichkeit des Widerrufs ggf. auch die Möglichkeit hat, eine rechtswidrige Genehmigungsentscheidung nachträglich für die Vergangenheit zu korrigieren bzw. aufzuheben. Insofern normiert § 48 VwVfG eine allgemeine Regelung des Verwaltungsverfahrensrechts, die grundsätzlich auch auf das Entgeltgenehmigungsverfahren Anwendung findet. Die Rechtswidrigkeit der Genehmigungsentscheidung kann sich aus einem Verstoß gegen formelles wie materielles Recht ergeben; rechtswidrig kann auch eine nach § 23a Abs. 4 Satz 2 EnWG als erteilt geltende Genehmigung sein. Die Rechtswidrigkeit der Genehmigungsentscheidung kann beispielsweise darin begründet liegen, dass die Beschlusskammer bei ihrer Entscheidung von einem unzutreffenden Sachverhalt ausging.

## V.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

In dem genannten Zeitraum bestimmt sich die Höhe der zulässigen Netzentgelte bereits nach den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere des § 21 EnWG, und der auf seiner Grundlage (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG) ergangenen GasNEV. Der maßgebliche Zeitpunkt ergibt sich vorliegend aus dem Beschluss der Beschlusskammer 4 vom 22.09.2008 (BK4-07/100). Bis zur Entscheidung der Beschlusskammer 4 über die

[REDACTED] Vom Tag des Wirksamwerdens dieses Beschlusses an aber hatten Netznutzungsentgelte eine materielle Grundlage nur noch insofern, als sie den Vorgaben des EnWG und der GasNEV entsprachen und über die danach zulässigen Höchstpreise nicht hinausgingen. (vgl. BGH, Beschl. v. 14. August 2008 - KVR 39/07, S. 6.)

Eine Rückabwicklung in der Beziehung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer schließt § 23a Abs. 5 S. 1 EnWG aus. Daher sind die Mehrerlöse entsprechend § 9 GasNEV erlösmindernd in Ansatz zu bringen.

Die Erteilung der Auflage, die angefallenen Mehrerlöse in den Erlösobergrenzen der Jahre 2011, 2012 und 2013 zu berücksichtigen, ist verhältnismäßig. Aufgrund des kurzen verbleibenden Genehmigungszeitraums bis zum Beginn der Anreizregulierung erstreckt sich die Genehmigungsperiode nur noch auf ein viertel Jahr. Eine Abschöpfung der Mehrerlöse in diesem kurzen Zeitraum wäre in dem vorliegenden Fall nicht sachgerecht. Zudem stehen zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung die der Abschöpfung zugrunde liegenden Mengen noch nicht fest. Aus dem gleichen Grund erfolgt die Berücksichtigung der Mehrerlöse nicht bereits im ersten Jahr der Regulierungsperiode.

Die Berücksichtigung der Mehrerlöse wird entsprechend § 34 Abs. 5 i.V.m. §§ 3, 34 Abs. 1b ARegV auf drei Jahre verteilt. Die nach § 4 Abs. 1, 2 ARegV i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sind entsprechend § 4 Abs. 3 ARegV um die erzielten Mehrerlöse zu reduzieren. Dieses Vorgehen dient einer Verstärkung der Netzentgelte. Die Mehrerlöse der Antragstellerin würden sonst in voller Höhe im Ausgangsniveau der folgenden Anreizregulierungsperiode Berücksichtigung finden und damit über die gesamte Regulierungsperiode fortwirken. Zudem würde der auf dem Ausgangsniveau basierende Effizienzvergleich nach § 22 ARegV verzerrt.

Die Mehrerlöse werden ermittelt als die Differenz zwischen den nach diesem Beschluss zulässigen Erlösen und den tatsächlichen Erlösen in oben genanntem Zeitraum.

Die zulässigen Erlöse ergeben sich aus den der Entgeltgenehmigung zugrundeliegenden anererkennungsfähigen Netzkosten. Diese werden entsprechend dem Zeitanteil 24.09.2008 bis zum Wirksamwerden dieses Beschlusses herangezogen. Der Zeitanteil wird tagesgenau berechnet, wobei für das Gesamtjahr 365 Tage zugrunde gelegt werden.

Die tatsächlichen Erlöse im gleichen Zeitraum ergeben sich durch Multiplikation der im beschriebenen Zeitraum tatsächlich in Ansatz gebrachten Entgelte für Netz, Messung Messstellenbetrieb und Abrechnung mit den tatsächlichen Absatzmengen in diesem Zeitraum. Diese werden aus den Jahresabsatzmengen hergeleitet und entsprechen dem Zeitanteil 24.09.2008 bis zum Wirksamwerden dieses Beschlusses. Der Zeitanteil wird tagesgenau berechnet, wobei für das Gesamtjahr 365 Tage zugrunde gelegt werden.

Der ermittelte Betrag ist zu verzinsen. Denn grundsätzlich wären die entstandenen Mehrerlöse kostenmindernd gemäß § 9 GasNEV in der vorliegenden Entgeltgenehmigung zu berücksichtigen gewesen. Die Summe der abgezinsten Annuitäten (Barwert) entspricht insofern den bis Ende 2009 aufgezinnten Mehrerlösen.

Die Verzinsung der im Jahr 2008 entstandenen Mehrerlöse erfolgt entsprechend der Regelung des § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 10 GasNEV sowohl für den durchschnittlich gebundenen Mehrerlösbetrag des Jahres 2008 sowie für das Jahr 2009 mit einem Zinssatz, der sich aus den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten ergibt.

Insoweit können die Mehrerlöse wie ein Kredit betrachtet werden, den die Netznutzer dem Netzbetreiber gewähren. Der Höhe nach spiegelt der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten die Kosten wider, die dem Netzbetreiber bei der Aufnahme eines entsprechenden Kredites am Kapitalmarkt entstanden wären bzw. entstehen könnten. Der so ermittelte Mehrerlösbetrag wird anschließend annuitätisch mit demselben Zinssatz in den Jahren 2011 bis 2013 berücksichtigt.

Der Zinssatz für die im Jahre 2008 entstandenen Mehrerlöse beträgt %. Im Einzelnen:

1999	
2000	
2001	
2002	
2003	
2004	
2005	

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

2006	
2007	
2008	
Durchschnitt	

Mit dem im Jahr 2009 entstandenen Mehrerlösbetrag wird entsprechend verfahren. Der durchschnittlich in 2009 gebundene Mehrerlösbetrag wird mit einem Zinssatz verzinst, der sich aus dem Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten in den Jahren 2000 - 2009 ergibt.

Die Mehrerlöse werden dann im Jahr 2010 mit gleichem Zinssatz verzinst und schließlich annuitätisch bei den Erlösobergrenzen 2011, 2012 und 2013 berücksichtigt.

Der Zinssatz für die im Jahr 2009 entstandenen Mehrerlöse kann erst berechnet werden, wenn entsprechende Daten der Deutschen Bundesbank für die Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten vorliegen.

Die Bereitstellung eines einheitlichen Datenformats in Form der von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten XLS-Datei ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige Überprüfung der von der Antragstellerin berechneten Mehrerlöse. Die XLS-Dateien sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Dateien werden schreibgeschützt zur Verfügung gestellt, denn nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Prüfung.

Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ergeht auf Grundlage des §§ 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV i.V.m. § 28 ARegV analog.

Bei Verletzung dieser Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.

X.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

XI.

Die beigefügten Anlagen 1 bis 6 sowie die Anlage 9 und die Anlagen 3a bis 6a sowie die Anlage 9a sind Bestandteil dieses Beschlusses.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

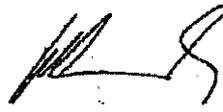
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 30.09.2009

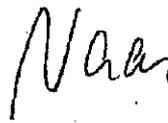
Vorsitzender

  
Helmut Fuß

Beisitzer

  
Dr. Jörg Mallossek

Beisitzer

  
Roland Naas

## I. Netznutzungsentgelte für Standardjahreskapazitäten

Entgelte für Standardjahreskapazitäten				
(feste, frei zuordenbare Kapazitäten mit Buchungszeitraum von mindestens 12 Monaten und Starttag am ersten Tag der Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober)				
Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Einspeisung	Netzpunkttyp	EUR/(kWh)/a
Bundé	1632	Einspeisung	NKP, internal.	2,22
Olbernhau	2730	Einspeisung	NKP, internal.	2,22
Sp. Röhdén	3070	Einspeisung	Speicher	2,22
Mallnow	6800	Einspeisung	NKP, internal.	2,22
Eynalten	8950	Einspeisung	NKP, internal.	2,22
Rehden/EGM	1ELA	Einspeisung	NKP	2,22
Reckrod I	1NLC	Einspeisung	NKP/MÜT	2,22
Frankenthal Nord	1VCA	Einspeisung	NKP/MGT	2,22
Jerngum I (Plan)	1BMA	Einspeisung	Speicher	2,22
Nüttemoor (Plan)	1BQA	Einspeisung	Speicher	2,22

Entgelte für Standardjahreskapazitäten				
(feste, frei zuordenbare Kapazitäten mit Buchungszeitraum von mindestens 12 Monaten und Starttag am ersten Tag der Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober)				
Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Filialrichtung	Netzpunkt-Typ	EUR/kWh/1h/5s
Bunde	1632	Ausspeisung	NKP, internat.	2,10
Olbernhau	2730	Ausspeisung	NKP, internat.	2,10
Sp. Rehden	3070	Ausspeisung	Speicher	2,10
Rehden	7005	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Heidenau	7100	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Eynatten	8960	Ausspeisung	NKP, internat.	2,10
TW Ludwigshafen	0AAA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Wörth	0CFA	Ausspeisung	NAP	2,10
Rehden/EGM	1ELA	Ausspeisung	NKP	2,10
SW Bünde	1FZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
SW Lemgo	1GZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Bentrup	1HFA	Ausspeisung	NAP	2,10
Warburg I	1IMA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
SW HCNfeld	1NFA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Reckrod II	1NLA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Reckrod I	1NLC	Ausspeisung	NKP/MÜT	2,10
GGEW Bensheim	1UXB	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
SW Weinheim	1UZB	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Worms Süd	1VCC	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Lampertheim IV	1VLA	Ausspeisung	NKP/MÜT	2,10
Lampertheim I	1VMB	Ausspeisung	NKP/MÜT	2,10
SW Lampertheim	1VNA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Mannheim I	1VTA	Ausspeisung	NAP	2,10
Mannheim II	1VTB	Ausspeisung	NAP	2,10
Ludwigshafen	1VZA	Ausspeisung	NAP	2,10
SW Marienberg	2BZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Chemnitz-Stelzendorf	2CXA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
SW Cnmmitschau	2EEA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
SW Werdau	2EFA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Ronnburg	2ERA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Gors-Gorlitzschberg	2EZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Städtroda II	2FZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Wölfershausen	2LXA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10

Entgelte für Standardjahreskapazitäten				
(feste, frei zuordenbare Kapazitäten mit Buchungszeitraum von mindestens 12 Monaten und Starttag am ersten Tag der Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober)				
Netzknoten	Netzknoten-ID	Erlassrichtung	Netzknotentyp	EUR/(kWh/a)
SW Meerane	6AIA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Kienbaum	6AQA	Ausspeisung	NKP/MOT	2,10
Rotenburg-Boetersen	7CZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
SW Zaven	7DEA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Hillegossen	8AFA	Ausspeisung	NAP	2,10
Bielefeld (KOW)	8AFC	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
SW Soest	8CLA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Herdecke	8EUA	Ausspeisung	NAP	2,10
Wuppertal-Hohenhage	8FZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Uerdingen (Plan)	8GZA	Ausspeisung	NAP	2,10
Köln-Merlonich	8IFA	Ausspeisung	NAP	2,10
Leverkusen	8IRB	Ausspeisung	NAP	2,10
Neuss	8IZB	Ausspeisung	NAP	2,10
Dormagen I	8IZC	Ausspeisung	NAP	2,10
Dormagen II	8IZF	Ausspeisung	NAP	2,10
Frechen	8KLA	Ausspeisung	NAP	2,10
Kalscheuren	8KLC	Ausspeisung	NAP	2,10
Wesseling I	8KLD	Ausspeisung	NAP	2,10
Hürth	8KLE	Ausspeisung	NAP	2,10
Wesseling II	8KLF	Ausspeisung	NAP	2,10
Weisweiler	8MLA	Ausspeisung	NAP	2,10
Dürwiß	8MTA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Broichwoiden Süd	8MYA	Ausspeisung	NKP/MOT	2,10
Aachen (Debyestr.)	8MYA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Ostpfalz	01A+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	2,10
RMN	11A+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	2,10
Großentto	11LA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Hameln	11B+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	2,10
Witthorn	1RZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Jügesheim II	1SEA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Suedsachsen	22A+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	2,10
Glauchau	52A+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	2,10
Altenburg	55A+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	2,10

Entgelte für Standardjahreskapazitäten				
(feste, frei zuordenbare Kapazitäten mit Buchungszeitraum von mindestens 12 Monaten und Starttag am ersten Tag der Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober)				
Netzknoten	Netzknoten-ID	Fließrichtung	Netzknotentyp	EUR/(kWh/a)
Lippstadt	88A+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	2,10
Monheim	88B+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	2,10
Gütersloh-Verl	8AZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	2,10
Hagen-Kabel	8ERA	Ausspeisung	NAP	2,10
Frechen-Rhein-Erf	8KLG	Ausspeisung	NAP	2,10
Dormagen A	8IZZ	Ausspeisung	NAP	2,10
Jemgum I (Plan)	1BMA	Ausspeisung	Speicher	2,10
Nülternoor (Plan)	1BQA	Ausspeisung	Speicher	2,10
Baunatal (Plan)	1LMA	Ausspeisung	NAP	2,10
Rath (Plan)	8GWA	Ausspeisung	NAP	2,10
NAP		Netzanschlusspunkt		
NKP, nachgel. NB		Netzkopplungspunkt zum nachgelagerten Netzbetreiber		
Ausspeisezone nachgel. NB		Ausspeisezone zum nachgelagerten Netzbetreiber		
NKP/MÜT		Marktgebietsübergang		
Speicher		Speicher		
NKP, Internat.		Grenzübergangspunkt		

## II. Entgelte für Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten aus Ziffer I wird an jedem Ausspeisepunkt ein Entgelt für die Abrechnung gemäß § 15 Abs. 7 GasNEV i. H. v. 25 Euro/Vorgang erhoben.

Für die im Eigentum der WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG befindlichen Messeinrichtungen an Ausspeisepunkten fallen zudem folgende Entgelte gemäß § 15 Abs. 7 GasNEV an:

Entgelt für Messung: 0,00217 EUR/(kWh/h)/a

Entgelt für Messstellenbetrieb: 0,02652 EUR/(kWh/h)/a.

## III. Biogas-Wälzungsbetrag

Der zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten zu zahlende spezifische Biogas-Wälzungsbetrag beträgt 0,1218 EUR/(kWh/h)/a. Er wird für Netzanschlusspunkte sowie Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern berechnet.



Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Flussrichtung	Netzpunkt-Typ	EUR/(KWh/2h/5)
SW Lemgo	1GZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Bentrop	1HFA	Ausspeisung	NAP	
Warburg I	1IMA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
SW Hörsfeld	1NFA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Reckrod II	1NLA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Reckrod I	1NLC	Ausspeisung	NKP/MdT	
GGEW Bensheim	1UXB	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
SW Wainheim	1UZB	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Worms Süd	1VCC	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Lampertheim IV	1VLA	Ausspeisung	NKP/MdT	
Lampertheim I	1VMB	Ausspeisung	NKP/MdT	
SW Lampertheim	1VNA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Mannheim I	1VTA	Ausspeisung	NAP	
Mannheim II	1VTB	Ausspeisung	NAP	
Ludwigshafen	1VZA	Ausspeisung	NAP	
SW Marienberg	2BZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Chemnitz Steizendorf	2CXA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
SW Crimmitschau	2EEA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
SW Wardau	2EFA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Ronneburg	2ERA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Gera-Gorlitzschberg	2EZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Stadtroda II	2FZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Wölfershausen	2LXA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
SW Meerssen	5AKA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
EWE/VNG	6ALA	Ausspeisung	NKP/MdT	
Kienbaum	6AQA	Ausspeisung	NKP/MdT	
Groß-Köris	6BLA	Ausspeisung	NKP/MdT	
Rotenburg-Boetarsen	7CZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
SW Zeven	7DEA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Hillegossen	8AFA	Ausspeisung	NAP	
Bielefeld (KOWI)	8AFC	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
SW Soest	8CLA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Hendecke	8EUA	Ausspeisung	NAP	
SW Wuppertal	8FZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Uerdingen (Plan)	8GZA	Ausspeisung	NAP	
Köln-Merkenich	8IRA	Ausspeisung	NAP	
Leverkusen	8IRB	Ausspeisung	NAP	
Neuss	8IZB	Ausspeisung	NAP	
Dormagen I	8IZC	Ausspeisung	NAP	
Dormagen II	8IZF	Ausspeisung	NAP	
Frechen	8KLA	Ausspeisung	NAP	
Kalscheuren	8KLC	Ausspeisung	NAP	

Netzknoten	NetzknotenID	Fliessrichtung	NetzknotenID	EUR/BWh/ha
SW Lemgo	1GZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Bentrop	1HFA	Ausspeisung	NAP	
Warburg I	1IMA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
SW Höfeld	1NFA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Reckrod II	1NLA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Reckrod I	1NLC	Ausspeisung	NKP/MÜT	
GGEW Bersheim	1UXB	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
SW Weinheim	1UZB	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Worms Süd	1VCC	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Lampertheim IV	1VLA	Ausspeisung	NKP/MÜT	
Lampertheim I	1VMB	Ausspeisung	NKP/MÜT	
SW Lampertheim	1VNA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Wesseling I	8KLD	Ausspeisung	NAP	
Hürth	8KLE	Ausspeisung	NAP	
Wesseling II	8KLF	Ausspeisung	NAP	
Weisweiler	8MLA	Ausspeisung	NAP	
Dürwiß	8MTA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Broichweiden Süd	8MVA	Ausspeisung	NKP/MÜT	
Aachen (Debyestr.)	8MXA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Ostpfalz	D1A+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	
RMN	11A+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	
Hameln	11B+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	
Wirtheim	1RZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Jögesheim II	1SEA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Suedsachsen	22A+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	
Glauchau	52A+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	
Altenburg	55A+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	
Lippstadt	66A+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	
Monheim	66B+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	
Gütersloh-Verl	8AZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Hegen-Kabal	8ERA	Ausspeisung	NAP	
Frechen-Rhein-Erft	8KLG	Ausspeisung	NAP	
Neuhofen	ZAMA	Ausspeisung	Speicher	
Haiming-UP2	ZAMB	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	
Darmagen A	8IZZ	Ausspeisung	NAP	
Burghausen	ZBLZ	Ausspeisung	NAP	

Nr.	Kostenart	Der Berechnung zu Grunde liegende Nachweise etc. in €	Der Berechnung zu Grunde liegende Nachweise etc. in €	Anerkennungsfähige Nachweise nach EStG, GStbG in €	Differenz zu den der Berechnung zu Grunde liegenden Nachweisen in €
1.	Aufwandsmäßige Kosten				
1.1.	Mietkosten				
1.1.1.	Selbst Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Vermögenswerten				
1.1.2.	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen				
1.1.2.1.	Aufwendungen an unabhängige Dienstleister				
1.1.2.2.	Aufwendungen für übernommene Sachverhalte				
1.1.2.3.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsleistungen				
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsdienstleistungen				
1.1.2.5.	Aufwendungen für die Beschaffung von Anlagevermögen für Betriebszwecke				
1.1.2.6.	Aufwendungen für Differenzierungen				
1.1.2.7.	Sonstiges				
1.2.	Personellen				
1.2.1.	Löhne und Gehälter				
1.2.1.1.	Sonder Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterbringung				
1.2.2.	davon für Altersversorgung				
1.2.2.1.	Sonder steuerliche Abgaben und sonstige Aufwendungen				
1.2.2.2.	Fremdleistungen				
1.2.3.	davon für übertragene oder übernommene Unternehmungen				
1.2.3.1.	davon steuerliche Unternehmungen, mit denen ein Betriebsverhältnis besteht				
1.2.3.2.	davon gegenüber Kreditinstituten				
1.2.4.	Sonstiges				
1.4.	Anzahlungen betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)				
1.5.	Sonstige betriebliche Kosten				
1.5.1.	davon für sonstige Fremdleistungsleistungen				
1.5.2.	davon für Beschaffungsbereitstellung eines Informationsystems über die Konzernabschlüsse (§ 10 GStbG)				
1.5.3.	davon für die Erwerbung und den Betrieb einer Herkulestulpe (§ 14 Abs. 1 GStbG)				
1.5.4.	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GStbG				
1.5.5.	davon aus vorvertraglichen Verhältnissen mit Dritten gem. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GStbG				
1.5.6.	davon Werbung und Inanspruchnahme				
1.5.7.	davon Konzernabschlüssen				

Nr.	Kurztext	Der Berechnung zu Grunde liegende Nebenkosten ist in €:	Der Berechnung zu Grunde liegende Nebenkosten Plan in €:	Anerkennungsfähige Nebenkosten nach EStG, GmbHG in €:	Differenz zu den der Berechnung zu Grunde liegenden Nebenkosten Plan in €:
1.5.9.	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingzinsen, Gebühren und Beiträge				
1.5.9.	davon Versicherungen				
1.5.10.	davon Einheitszins, Einheitszinsen und Zehntzinsen				
1.5.11.	davon Postzinsen, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
1.5.12.	davon Rechts- und Beratungskosten				
1.5.13.	davon Spende-für, Werbung, Spenden				
1.5.14.	davon Reisekosten und Auswägungen				
1.5.15.	davon Bewirtung und Beschäftigung				
1.5.16.	davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen				
1.5.17.	Sonstiges				
2.	Abschreibungen				
2.1.	Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen				
2.2.	Abschreibungen immaterielle Anlagevermögen				
2.2.1.	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
2.2.2.	Sonstiges				
2.3.	Abschreibungen Finanzanlagen				
3.	Kalk. Eigenkapitalverzinsung Tabelle 61				
4.	Kalk. Gewerbesteuer				
4.	Nachzinsen (z.B. vor Abzug der Kostenmindernden Erlöse)				
5.	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
5.1.	Erlöse aus Konzessionsabgaben				
5.2.	Abschriebt Eigenleistungen				
5.3.	Erlöse aus Beihilagen				
5.3.1.	davon aus verbundenen Unternehmen				
5.4.	Erlöse aus Auflösung von Rückstellungen				
5.5.	Erlöse aus Auflösung von Rückstellungen				
5.6.	Erlöse aus Auflösung von Wertpapieren und Ausübungen des Finanzanlagevermögens				
5.6.1.	davon aus verbundenen Unternehmen				
5.7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
5.7.1.	Erlöse aus Finanzanlagen				

Nr.	Kurzinhalt	Der Berechnung zu Grunde liegende Nachkosten ist in €:	Der Berechnung zu Grunde liegende Nachkosten Plus in €:	Anrechnungspflichtige Nachkosten nach ErWiG, GasNEV in €:	Differenz zu dem der Berechnung zu Grunde liegenden Nachkosten Plus in €:
5.7.1.1.	stören Erlöse aus verzinnten Finanzanlagen				
5.7.1.2.	stören Erlöse aus Cash-Pooling				
5.7.2.	Erlöse aus Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen				
5.7.2.1.	Erlöse aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
5.7.2.2.	Erlöse aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
5.7.2.3.	Erlöse aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
5.7.2.4.	Erlöse aus sonstigen Vermögensgegenständen				
5.7.3. und 5.7.4.	Erlöse aus Wertpapieren sowie Erlöse aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditbanken				
5.7.5.	Änderung sonstige Zinsen und ähnliche Erlöse				
5.8.	Sonstige Erlöse und Erlöse				
5.8.1.	Erlöse aus der Bewältigung sonstiger Hilfsdienste gem. § 9 Abs. 3 GasNEV				
5.8.1.1.	Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaltungen				
5.8.1.2.	Erlöse aus Normierungsverfahren				
5.8.1.3.	Erlöse aus erweitertem Bilanzvergleich				
5.8.1.4.	Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsoptionen				
5.8.1.5.	Erlöse aus anderen erfordern sonstigen Hilfsdiensten				
5.8.2.	Nicht zurückgehaltene Erlöse aus Veräußerung gem. § 10 Abs. 4 GasNEV				
5.8.3.	Erlöse aus Auflösung von Rückstellungen gem. § 10 Abs. 5 GasNEV				
5.8.4.	Erlöse aus Verkauf von Erdgasanlagen				
5.8.5.	Erlöse aus Differenzen				
5.8.6.	Andere sonstige Erlöse und Erlöse				
14.	Werbekosten i.H.v. nach Abzug teilnehmender Erlöse				



Anlagegruppen	Einzelschreibweise auf ANH-Basis gem. Anlage- satz 10	Einzelschreibweise auf ANH-Basis gem. BStCBA	Einzelschreibweise auf ANH-Basis für AL-Trenden gem. BStCBA													
Anlagegruppe																
Anlagegruppe																
Anlagegruppe																
Anlagegruppe																
Anlagegruppe																
Anlagegruppe																
Anlagegruppe																
Anlagegruppe																
Anlagegruppe																
Anlagegruppe																
Anlagegruppe																
Anlagegruppe																
Anlagegruppe																
Anlagegruppe																
Anlagegruppe																
Anlagegruppe																



Anschreibung auf AGHK-Basis multipliziert mit der PC-Quote gem. Anzahlstellen	Differenz	Summe der Anschreibungen gem. Anzahlstellen	Differenz	Anschreibung auf AGHK-Basis multipliziert mit der PC-Quote gem. Anzahlstellen	Differenz	Anschreibung auf AGHK-Basis multipliziert mit der PC-Quote gem. Anzahlstellen	Differenz	Summe der Anschreibungen gem. Anzahlstellen	Differenz						
Bedienhilfsstoffe															
Glasfasern, Erweichungsmittel															
Werkzeugstoffe															
Metalle															
Leichtmetalle															
Dämmstoffe															
Gehilfsstoffe															
Chemische Stoffe															
Luft- und Energieerhaltung															





Position	Anerkennungsfähige Positionen nach EnWG, GasNEV in €:
Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß §6 GasNEV:	
Betriebsnotwendiges Eigenkapital (§6 GasNEV):	
Eigenkapitalquote (EKQ) gemäß §6 GasNEV:	
EKQ gekappt:	
Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß §7 GasNEV:	
Betriebsnotwendiges Eigenkapital (§7 GasNEV):	
Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§7 GasNEV) bis EKQ= 40%:	
Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§7 GasNEV) über EKQ= 40%:	
SUMME Eigenkapitalverzinsung:	

No.	Bewertung im Bereich des...				
21.1	...	...	...	...	...
21.2	...	...	...	...	...
21.3	...	...	...	...	...
21.4	...	...	...	...	...
21.5	...	...	...	...	...
21.6	...	...	...	...	...
21.7	...	...	...	...	...
21.8	...	...	...	...	...
21.9	...	...	...	...	...
21.10	...	...	...	...	...
21.11	...	...	...	...	...
21.12	...	...	...	...	...
21.13	...	...	...	...	...
21.14	...	...	...	...	...
21.15	...	...	...	...	...
21.16	...	...	...	...	...
21.17	...	...	...	...	...
21.18	...	...	...	...	...
21.19	...	...	...	...	...
21.20	...	...	...	...	...
21.21	...	...	...	...	...
21.22	...	...	...	...	...
21.23	...	...	...	...	...
21.24	...	...	...	...	...
21.25	...	...	...	...	...
21.26	...	...	...	...	...
21.27	...	...	...	...	...
21.28	...	...	...	...	...
21.29	...	...	...	...	...
21.30	...	...	...	...	...
21.31	...	...	...	...	...
21.32	...	...	...	...	...
21.33	...	...	...	...	...
21.34	...	...	...	...	...
21.35	...	...	...	...	...
21.36	...	...	...	...	...
21.37	...	...	...	...	...
21.38	...	...	...	...	...
21.39	...	...	...	...	...
21.40	...	...	...	...	...
21.41	...	...	...	...	...
21.42	...	...	...	...	...
21.43	...	...	...	...	...
21.44	...	...	...	...	...
21.45	...	...	...	...	...
21.46	...	...	...	...	...
21.47	...	...	...	...	...
21.48	...	...	...	...	...
21.49	...	...	...	...	...
21.50	...	...	...	...	...
21.51	...	...	...	...	...
21.52	...	...	...	...	...
21.53	...	...	...	...	...
21.54	...	...	...	...	...
21.55	...	...	...	...	...
21.56	...	...	...	...	...
21.57	...	...	...	...	...
21.58	...	...	...	...	...
21.59	...	...	...	...	...
21.60	...	...	...	...	...
21.61	...	...	...	...	...
21.62	...	...	...	...	...
21.63	...	...	...	...	...
21.64	...	...	...	...	...
21.65	...	...	...	...	...
21.66	...	...	...	...	...
21.67	...	...	...	...	...
21.68	...	...	...	...	...
21.69	...	...	...	...	...
21.70	...	...	...	...	...
21.71	...	...	...	...	...
21.72	...	...	...	...	...
21.73	...	...	...	...	...
21.74	...	...	...	...	...
21.75	...	...	...	...	...
21.76	...	...	...	...	...
21.77	...	...	...	...	...
21.78	...	...	...	...	...
21.79	...	...	...	...	...
21.80	...	...	...	...	...
21.81	...	...	...	...	...
21.82	...	...	...	...	...
21.83	...	...	...	...	...
21.84	...	...	...	...	...
21.85	...	...	...	...	...
21.86	...	...	...	...	...
21.87	...	...	...	...	...
21.88	...	...	...	...	...
21.89	...	...	...	...	...
21.90	...	...	...	...	...
21.91	...	...	...	...	...
21.92	...	...	...	...	...
21.93	...	...	...	...	...
21.94	...	...	...	...	...
21.95	...	...	...	...	...
21.96	...	...	...	...	...
21.97	...	...	...	...	...
21.98	...	...	...	...	...
21.99	...	...	...	...	...
21.100	...	...	...	...	...

Nr.	Kostenart	Der Berechnung zur Grunde folgende Maßstab ist in €	Der Berechnung zu Grunde folgende Maßstab ist in €	Der Berechnung zu Grunde folgende Maßstab ist in €	Anerkennungspflichtige Rücklagen nach EStG, GewStG in €	Differenz zu den der Berechnung zu Grunde folgenden Maßstab ist in €	Auf den Nutzungsberechtigten anfallende Besteuerungsbeiträge
1	Aufwendungen für Kosten						
1.1	Mietkosten						
1.1.1	Überräumung der Röhre, Hilfe bei der Installation						
1.1.1.1	Aufwendungen für die Beschaffung von Verbrauchsmitteln						
1.1.2	Überräumung für besondere Leistungen						
1.1.2.1	Aufwendungen für verbleibende Mietkosten						
1.1.2.2	Aufwendungen für abgesetzte Mietkosten						
1.1.2.3	Aufwendungen für durch Dritte erzielte Abschläge						
1.1.2.4	Aufwendungen für durch Dritte erzielte Abschläge - bei besonderen Umständen						
1.1.2.5	Aufwendungen für die Beschaffung von Verbrauchsmitteln für besondere Leistungen						
1.1.2.6	Aufwendungen für die Beschaffung von Verbrauchsmitteln für besondere Leistungen						
1.1.2.7	Sonstige						
1.2	Personalkosten						
1.2.1	Lohn und Gehalt						
1.2.2	Sonstige Ausgaben für Aufwendungen für Aufwendungen und für Unterhaltung						
1.2.2.1	Überräumung						
1.2.2.2	Sonstige Ausgaben und sonstige Aufwendungen						
1.3	Provisionen						
1.3.1	Provisionen						
1.3.2	Sonstige Ausgaben für Aufwendungen für Aufwendungen und für Unterhaltung						
1.3.3	Sonstige Ausgaben für Aufwendungen für Aufwendungen und für Unterhaltung						
1.3.4	Sonstige Ausgaben für Aufwendungen für Aufwendungen und für Unterhaltung						
1.4	Sonstige Ausgaben für Aufwendungen für Aufwendungen und für Unterhaltung						
1.5	Sonstige Ausgaben für Aufwendungen für Aufwendungen und für Unterhaltung						
1.5.1	Sonstige Ausgaben für Aufwendungen für Aufwendungen und für Unterhaltung						
1.5.2	Sonstige Ausgaben für Aufwendungen für Aufwendungen und für Unterhaltung						
1.5.3	Sonstige Ausgaben für Aufwendungen für Aufwendungen und für Unterhaltung						
1.5.4	Sonstige Ausgaben für Aufwendungen für Aufwendungen und für Unterhaltung						
1.5.5	Sonstige Ausgaben für Aufwendungen für Aufwendungen und für Unterhaltung						
1.5.6	Sonstige Ausgaben für Aufwendungen für Aufwendungen und für Unterhaltung						
1.5.7	Sonstige Ausgaben für Aufwendungen für Aufwendungen und für Unterhaltung						
1.5.8	Sonstige Ausgaben für Aufwendungen für Aufwendungen und für Unterhaltung						
1.5.9	Sonstige Ausgaben für Aufwendungen für Aufwendungen und für Unterhaltung						
1.5.10	Sonstige Ausgaben für Aufwendungen für Aufwendungen und für Unterhaltung						

Nr.	Kostentart	Der Berechnung zu Grunde liegende Nebenkosten ist in €:	Der Berechnung zu Grunde liegende Nebenkosten Plan in €:	Anrechnungswürdige Nebenkosten nach § 24 Nr. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 in €:	Differenz zu den der Berechnung zu Grunde liegenden Nebenkosten Plan in €:	Auf den (den) Nebenkostenplan anrechnungswürdige Nebenkosten in €:
1.5.11.	Stromkosten, Erdgas und ähnliche Kosten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
1.5.12.	Stromkosten- und Bergungskosten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
1.5.13.	Stromkosten, Wärme, Gas, Wasser	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
1.5.14.	Stromkosten und Ausbesserungen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
1.5.15.	Stromkosten und Gas	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
1.5.16.	Stromkosten und Gas	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
1.5.17.	Stromkosten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2.	Abschreibungen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2.1.	Kauf, Abschreibungen Buchwert zugrunde	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2.2.	Abschreibungen kalkulatorischer Anlagen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2.2.1.	Kauf, Abschreibungen kalkulatorischer Anlagen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2.2.2.	Kauf, Abschreibungen kalkulatorischer Anlagen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2.3.	Abschreibungen kalkulatorischer Anlagen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
3.	Wahl, Abschreibungen kalkulatorischer Anlagen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
4.	Wahl, Abschreibungen kalkulatorischer Anlagen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
4.a.	Wahl, Abschreibungen kalkulatorischer Anlagen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5.	Kosten für die Erträge und Erlöse	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5.1.	Erträge (Kontostatistik)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5.2.	Erträge (Kontostatistik)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5.3.	Erträge (Kontostatistik)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5.3.1.	Erträge (Kontostatistik)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5.4.	Erträge (Kontostatistik)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5.5.	Erträge (Kontostatistik)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5.6.	Erträge (Kontostatistik)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5.6.1.	Erträge (Kontostatistik)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5.7.	Erträge (Kontostatistik)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5.7.1.	Erträge (Kontostatistik)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5.7.1.1.	Erträge (Kontostatistik)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5.7.2.	Erträge (Kontostatistik)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5.7.2.1.	Erträge (Kontostatistik)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5.7.2.2.	Erträge (Kontostatistik)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5.7.2.3.	Erträge (Kontostatistik)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5.7.2.4.	Erträge (Kontostatistik)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]





Anlagegruppe	Gegenstandswert der Anlage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 EStG	Gegenstandswert der Anlage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Anschaffungskosten der Anlage	Anschaffungskosten der Anlage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Anschaffungskosten der Anlage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Anschaffungskosten der Anlage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Anschaffungskosten der Anlage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 EStG
Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis
Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis
Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis
Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis
Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis
Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis
Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis	Kaufpreis

Anlagen-Gruppe	Gemeinschaft auf AG/AG-Basis gem. Antrag einbringen	Gesellschaft auf AG/AG-Basis gem. BilMoG	Sphäre	Rechtlich auf AG/AG-Basis für Antragstellung Antragstellung	Rechtlich auf AG/AG-Basis für AG/AG-Basis gem. BilMoG	Geförderung AG/AG-Basis	Rechtlich auf AG/AG-Basis für AG/AG-Basis gem. BilMoG	AG/AG-Basis zum Nachweis des AG/AG-Basis für AG/AG-Basis gem. BilMoG						
AG/AG-Gruppe														

	Abrechnung auf ANHK-Basis multipliziert mit der PC-Quote gem. Antragsteller	Differenz	Abrechnung auf TRW-Basis multipliziert mit der PC-Quote gem. Antragsteller	Differenz	Abrechnung auf ANHK-Basis für Neuanlagen gem. BNetzA	Differenz	Summe der Abrechnung gem. Antragsteller	Summe der Abrechnung gem. BNetzA	Differenz
<b>ANLAGENGRUPPE</b>									
<b>Waldenergie</b>									
<b>Glennhain, Eisenhütten</b>									
<b>Werkzeugwerke</b>									
<b>Hartmann</b>									
<b>Leichtbau</b>									
<b>Castan-Alber</b>									
<b>Gesamtwagen</b>									
<b>Gesamtsieger</b>									
<b>alle von Energielechnik (Energieleistungen)</b>									





Position	Anerkennungsfähige Positionen nach EnWG, GasNEV in €
Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß §6 GasNEV:	[REDACTED]
Betriebsnotwendiges Eigenkapital (§6 GasNEV):	[REDACTED]
Eigenkapitalquote (EKQ) gemäß §6 GasNEV:	[REDACTED]
EKQ gekappt:	[REDACTED]
Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß §7 GasNEV:	[REDACTED]
Betriebsnotwendiges Eigenkapital (§7 GasNEV):	[REDACTED]
Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§7 GasNEV) bis EKQ= 40%:	[REDACTED]
Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§7 GasNEV) über EKQ= 40%:	[REDACTED]
SUMME Eigenkapitalverzinsung:	[REDACTED]

Nr.	Ortsbezeichnung	Der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten (Art. 10 Abs. 1)		Der Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten (Art. 10 Abs. 2)		Bemerkungen
		Zusammensetzung	Arbeitsweise	Zusammensetzung	Arbeitsweise	
1.1.1	Ständige Ausschüsse					
1.1.2	Unterschiedsausschüsse					
1.1.3	Unterschiedsausschüsse					
1.1.4	Unterschiedsausschüsse					
1.1.5	Unterschiedsausschüsse					
1.1.6	Unterschiedsausschüsse					
1.1.7	Unterschiedsausschüsse					
1.1.8	Unterschiedsausschüsse					
1.1.9	Unterschiedsausschüsse					
1.1.10	Unterschiedsausschüsse					
1.1.11	Unterschiedsausschüsse					
1.1.12	Unterschiedsausschüsse					
1.1.13	Unterschiedsausschüsse					
1.1.14	Unterschiedsausschüsse					
1.1.15	Unterschiedsausschüsse					
1.1.16	Unterschiedsausschüsse					
1.1.17	Unterschiedsausschüsse					
1.1.18	Unterschiedsausschüsse					
1.1.19	Unterschiedsausschüsse					
1.1.20	Unterschiedsausschüsse					
1.1.21	Unterschiedsausschüsse					
1.1.22	Unterschiedsausschüsse					
1.1.23	Unterschiedsausschüsse					
1.1.24	Unterschiedsausschüsse					
1.1.25	Unterschiedsausschüsse					
1.1.26	Unterschiedsausschüsse					
1.1.27	Unterschiedsausschüsse					
1.1.28	Unterschiedsausschüsse					
1.1.29	Unterschiedsausschüsse					
1.1.30	Unterschiedsausschüsse					
1.1.31	Unterschiedsausschüsse					
1.1.32	Unterschiedsausschüsse					
1.1.33	Unterschiedsausschüsse					
1.1.34	Unterschiedsausschüsse					
1.1.35	Unterschiedsausschüsse					
1.1.36	Unterschiedsausschüsse					
1.1.37	Unterschiedsausschüsse					
1.1.38	Unterschiedsausschüsse					
1.1.39	Unterschiedsausschüsse					
1.1.40	Unterschiedsausschüsse					
1.1.41	Unterschiedsausschüsse					
1.1.42	Unterschiedsausschüsse					
1.1.43	Unterschiedsausschüsse					
1.1.44	Unterschiedsausschüsse					
1.1.45	Unterschiedsausschüsse					
1.1.46	Unterschiedsausschüsse					
1.1.47	Unterschiedsausschüsse					
1.1.48	Unterschiedsausschüsse					
1.1.49	Unterschiedsausschüsse					
1.1.50	Unterschiedsausschüsse					
1.1.51	Unterschiedsausschüsse					
1.1.52	Unterschiedsausschüsse					
1.1.53	Unterschiedsausschüsse					
1.1.54	Unterschiedsausschüsse					
1.1.55	Unterschiedsausschüsse					
1.1.56	Unterschiedsausschüsse					
1.1.57	Unterschiedsausschüsse					
1.1.58	Unterschiedsausschüsse					
1.1.59	Unterschiedsausschüsse					
1.1.60	Unterschiedsausschüsse					
1.1.61	Unterschiedsausschüsse					
1.1.62	Unterschiedsausschüsse					
1.1.63	Unterschiedsausschüsse					
1.1.64	Unterschiedsausschüsse					
1.1.65	Unterschiedsausschüsse					
1.1.66	Unterschiedsausschüsse					
1.1.67	Unterschiedsausschüsse					
1.1.68	Unterschiedsausschüsse					
1.1.69	Unterschiedsausschüsse					
1.1.70	Unterschiedsausschüsse					
1.1.71	Unterschiedsausschüsse					
1.1.72	Unterschiedsausschüsse					
1.1.73	Unterschiedsausschüsse					
1.1.74	Unterschiedsausschüsse					
1.1.75	Unterschiedsausschüsse					
1.1.76	Unterschiedsausschüsse					
1.1.77	Unterschiedsausschüsse					
1.1.78	Unterschiedsausschüsse					
1.1.79	Unterschiedsausschüsse					
1.1.80	Unterschiedsausschüsse					
1.1.81	Unterschiedsausschüsse					
1.1.82	Unterschiedsausschüsse					
1.1.83	Unterschiedsausschüsse					
1.1.84	Unterschiedsausschüsse					
1.1.85	Unterschiedsausschüsse					
1.1.86	Unterschiedsausschüsse					
1.1.87	Unterschiedsausschüsse					
1.1.88	Unterschiedsausschüsse					
1.1.89	Unterschiedsausschüsse					
1.1.90	Unterschiedsausschüsse					
1.1.91	Unterschiedsausschüsse					
1.1.92	Unterschiedsausschüsse					
1.1.93	Unterschiedsausschüsse					
1.1.94	Unterschiedsausschüsse					
1.1.95	Unterschiedsausschüsse					
1.1.96	Unterschiedsausschüsse					
1.1.97	Unterschiedsausschüsse					
1.1.98	Unterschiedsausschüsse					
1.1.99	Unterschiedsausschüsse					
1.1.100	Unterschiedsausschüsse					

